

1188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 2. 1990

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXX über das
Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1990
— DSt 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Abschnitt**Disziplinalgewalt**

§ 1. (1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt oder inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

(2) Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarrat zu behandeln.

(3) Im übrigen obliegt die standesrechtliche Aufsicht dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung).

§ 2. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmegründen kein Untersuchungskommissär bestellt oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinen Verhaltens kein Einleitungsbeschluß gefaßt oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wiederaufgenommen oder
3. innerhalb von zehn Jahren nach der Beendigung eines disziplinen Verhaltens kein Disziplinerkenntnis gefällt worden ist.

(2) Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt,

1. wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens;

2. wenn die Berechtigung eines Rechtsanwalts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft während des Laufes der Verjährungsfrist erlischt, bis zu seiner allfälligen Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte;

3. wenn ein Disziplinarverfahren wegen Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit des Rechtsanwalts nicht durchgeführt werden kann, für die Dauer dieser Verhinderung.

(3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Fristen, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(4) Begeht der Rechtsanwalt innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§ 3. Ein Disziplinarvergehen ist vom Disziplinarrat nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Rechtsanwalts geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt**Disziplinarrat und Kammeranwalt**

§ 5. (1) Am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer ist ein Disziplinarrat zu errichten.

(2) Der Disziplinarrat besteht einschließlich des Präsidenten aus acht Mitgliedern, wenn in die Liste der Rechtsanwälte am 31. Dezember des der Wahl des Disziplinarrats vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 50 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus elf Mitgliedern, wenn 51 bis 100 Rechtsanwälte

eingetragen sind, aus 14 Mitgliedern, wenn 101 bis 200 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 21 Mitgliedern, wenn 201 bis 800 Rechtsanwälte eingetragen sind, und aus 35 Mitgliedern, wenn mehr als 800 Rechtsanwälte eingetragen sind.

(3) Beim Disziplinarrat sind ein Kammeranwalt und ein Stellvertreter desselben zu bestellen. Bei einem Disziplinarrat mit 21 Mitgliedern sind neben dem Kammeranwalt zwei Stellvertreter, bei einem Disziplinarrat mit 35 Mitgliedern fünf Stellvertreter zu bestellen.

§ 6. (1) Auf einvernehmlichen Antrag von Rechtsanwaltskammern desselben Oberlandesgerichtssprengels kann der Bundesminister für Justiz im Interesse einer zweckmäßigen Handhabung der Disziplinargewalt durch Verordnung verfügen, daß ein gemeinsamer Disziplinarrat am Sitz einer dieser Kammern zu errichten ist.

(2) Eine solche Verordnung kann der Bundesminister für Justiz auch ohne Antrag nach Anhörung der beteiligten Rechtsanwaltskammern erlassen, wenn in die Liste einer dieser Kammern weniger als 25 Rechtsanwälte eingetragen sind und ohne eine solche Verordnung die ordnungsgemäße Handhabung der Disziplinargewalt nicht mehr gewährleistet wäre.

(3) Ist ein gemeinsamer Disziplinarrat errichtet, so sind die Beitragsleistungen der beteiligten Rechtsanwaltskammern zu den Kosten des Disziplinarrats, sofern zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnis der Anzahl der in die Liste dieser Kammern eingetragenen Rechtsanwälte zu bestimmen.

§ 7. (1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Disziplinarrats sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden von der Vollversammlung auf dieselbe Art wie der Ausschuß (§ 24 der Rechtsanwaltsordnung) auf drei Jahre gewählt. Im Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats (§ 6) ist die Wahl in einer gemeinsamen Vollversammlung der beteiligten Rechtsanwaltskammern vorzunehmen. Diese Vollversammlung ist von der Rechtsanwaltskammer einzuberufen, an deren Sitz der gemeinsame Disziplinarrat zu errichten ist.

(2) Ein Rechtsanwalt, gegen den rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, kann vor deren Löschung nicht zu einem der im Abs. 1 genannten Ämter gewählt werden.

(3) Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht zugleich Mitglied des Disziplinarrats sein.

(4) Der Disziplinarrat hat aus seiner Mitte einen, bei 21 Mitgliedern zwei und bei 35 Mitgliedern vier Vizepräsidenten zu wählen.

(5) Das Ergebnis der Wahlen ist binnen einem Monat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechts-

anwaltsanwälter sowie dem Bundesminister für Justiz mitzuteilen.

§ 8. Bei Verhinderung des Präsidenten üben dessen Amt die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus, bei deren Verhinderung das Mitglied des Disziplinarrats mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 9. (1) Zur Festsetzung einer Geschäftsordnung des Disziplinarrats ist die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zuständig. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß im Fall der Neuwahl des gesamten Disziplinarrats die Vizepräsidenten und ein Teil der Mitglieder des Disziplinarrats, der im Jahr nicht mehr als ein Drittel betragen darf und durch Loß zu bestimmen ist, schon vor Ablauf der Amtsdauer von drei Jahren ausscheiden, um auf diese Weise eine möglichst gleichmäßige Führung der Geschäfte des Disziplinarrats zu gewährleisten.

§ 10. Der Kammeranwalt kann sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung des Kammeranwalts tritt an seine Stelle der von ihm für diesen Fall bestimmte Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestimmt, der Stellvertreter mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer der an Lebensjahren älteste.

§ 11. (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disziplinarrat oder zum Kammeranwalt (Stellvertreter des Kammeranwalts) anzunehmen. Aus wichtigen Gründen kann jedoch die Annahme der Wahl abgelehnt oder das Amt zurückgelegt werden. Über die Zulässigkeit der Nichtannahme der Wahl oder der Rücklegung des Amtes entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtsperiode kann für die nächste Amtsperiode eine Wahl abgelehnt werden.

§ 12. Mitglieder des Disziplinarrats, Kammeranwälte und deren Stellvertreter, gegen die ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des Kammeranwalts und des Betroffenen unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, daß der Betroffene sein Amt weiter ausüben kann, solange im Disziplinarverfahren ein Einleitungsbeschluß nicht gefaßt wird. Gegen einen solchen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13. Das Amt der Mitglieder des Disziplinarrats sowie des Kammeranwalts und dessen Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf ihrer Amtsdauer, mit Zurücklegung des Amtes nach § 11 Abs. 1, mit dem

Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, mit dem über den Betroffenen eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sowie mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Das Amt ist durch Neuwahl in der nächsten Vollversammlung neu zu besetzen.

§ 14. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder des Disziplinarrats sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarrats, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Barauslagen sind ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus der Kammerkasse zu ersetzen.

§ 15. (1) Der Disziplinarrat verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und, außer im Fall des § 29, aus vier weiteren Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Vizepräsident, bei deren Verhinderung das Mitglied des Senats mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich. Jedes Mitglied des Disziplinarrats darf mehreren Senaten angehören.

(2) Der Präsident des Disziplinarrats hat die erkennenden Senate (§ 30) des Disziplinarrats jährlich nach der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zu bilden und die Geschäfte unter ihnen im vorhinein zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Mitglieder des Disziplinarrats bei Verhinderung eines Senatsmitglieds in die Senate eintreten. Die Geschäftsverteilung ist durch Anschlag in der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

(3) Alle anderen zu bildenden Senate hat der Präsident des Disziplinarrats unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder sowie auf mögliche Ausschließungs- und Befangenheitsgründe zusammenzusetzen.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarrats (Erkenntnisse, Beschlüsse) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste darf der Disziplinarrat nur verhängen, wenn mindestens vier Senatsmitglieder dafür stimmen.

Dritter Abschnitt

Disziplinarstrafen

§ 16. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Geldbuße bis zum Betrag von 500 000 S;
3. Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Dauer eines Jahres oder bei Rechtsanwaltsanwärttern Verlängerung der

Dauer der praktischen Verwendung um höchstens ein Jahr;

4. Streichung von der Liste.

(2) Bei Verhängung der Strafe ist insbesondere auf die Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile, bei Bemessung der Geldbuße auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) Liegen einem Beschuldigten mehrere Disziplinarvergehen zur Last, so ist nur eine der im Abs. 1 genannten Disziplinarstrafen zu verhängen. Mit einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 Z 2 kann jedoch unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärttern zur praktischen Verwendung bis zur Dauer von drei Jahren verbunden werden. Ein solches Verbot kann auch mit einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 Z 3 für die Zeit nach Ablauf der Dauer, für die die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt wurde, verbunden werden. Als Zusatzstrafe im Sinn der §§ 31 und 40 StGB darf nur eine gleichartige oder strengere Disziplinarstrafe sowie das erwähnte Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärttern verhängt werden.

(4) Geldbußen fließen der im § 20 Abs. 1 genannten Rechtsanwaltskammer zu.

§ 17. Hat ein Rechtsanwalt seine Eintragung in die Liste erschlichen oder übt er die Rechtsanwaltschaft aus, obwohl ihm dies vom Disziplinarrat untersagt worden ist, so ist die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste zu verhängen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann.

§ 18. Nach Verhängung der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste kann ein Rechtsanwalt erst dann erneut in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragen werden, wenn er seit der Streichung die Rechtsanwaltschaft insgesamt drei Jahre nicht ausgeübt hat. Wegen Vertrauensunwürdigkeit kann die erneute Eintragung auch nach Ablauf dieses Zeitraums von jeder Rechtsanwaltskammer verweigert werden (§ 5 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung).

Vierter Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen

§ 19. (1) Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn

1. gegen den Rechtsanwalt ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder
2. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder
3. die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist

und die einstweilige Maßnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes, erforderlich ist.

(2) Vor der Beschlußfassung über eine einstweilige Maßnahme muß der Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme gehabt haben. Hievon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden, doch ist in diesem Fall dem Rechtsanwalt nach der Beschlußfassung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Einstweilige Maßnahmen sind:

1. bei Rechtsanwälten
 - a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer,
 - b) die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden,
 - c) das vorläufige Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung,
 - d) die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
2. bei Rechtsanwaltsanwärtern die Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(4) Einstweilige Maßnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Sie treten spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens außer Kraft.

(5) Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen sind dem Rechtsanwalt, dem Kammeranwalt sowie der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(6) Einstweilige Maßnahmen sind bei der Verhängung von Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Disziplinarstrafe der Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung, angemessen zu berücksichtigen. Die Zeit, während der die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt war, ist auf die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, die Zeit, während der die Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung vorläufig verboten war, auf das mit einer Disziplinarstrafe verbundene Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern anzurechnen.

Fünfter Abschnitt

Verfahren vor dem Disziplinarrat

§ 20. (1) Zur Ausübung der Disziplinargewalt ist der Disziplinarrat derjenigen Rechtsanwaltskammer zuständig, bei der der Beschuldigte in dem Zeitpunkt, in dem der Kammeranwalt vom Verdacht des Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt (§ 22 Abs. 1), in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Disziplinarrat schreitet auf Antrag des Kammeranwalts ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen; er fällt seine Entscheidungen nach Anhörung des Kammeranwalts.

(3) Der Disziplinarrat und der Kammeranwalt haben die zugunsten und zu Lasten eines Beschuldigten sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

§ 21. Der Kammeranwalt ist berufen, von Amts wegen oder im Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer vor dem Disziplinarrat für die Erfüllung der Berufspflichten des Rechtsanwalts und für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Rechtsanwaltsstands einzutreten und sich an der Untersuchung und Verhandlung, insbesondere durch Stellung von Anträgen, zu beteiligen. Nimmt er Verzögerungen wahr, so hat er dagegen Abhilfe zu suchen.

§ 22. (1) Alle beim Disziplinarrat oder bei der Rechtsanwaltskammer einlangenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens sind zunächst dem Kammeranwalt zuzuleiten, dem auch sonst jeder Verdacht eines Disziplinarvergehens zur Kenntnis zu bringen ist.

(2) Ist der Kammeranwalt der Ansicht, daß weder eine Berufspflichtenverletzung noch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes vorliegt oder daß eine Verfolgung wegen Verjährung ausgeschlossen ist, so hat er die Anzeige zurückzulegen und hievon den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verständigen. Der Ausschuß kann dies zur Kenntnis nehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen der standesrechtlichen Aufsicht ergreifen (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung) oder dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung auftragen. Bleibt es bei der Zurücklegung der Anzeige, so hat der Ausschuß den Anzeiger hievon zu verständigen.

(3) Ist der Kammeranwalt der Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Zurücklegung der Anzeige nicht vorliegen, oder trägt ihm der Ausschuß die Disziplinarverfolgung auf, so hat er die Bestellung eines Untersuchungskommissärs zu beantragen.

(4) Sofern der Inhalt der Anzeige oder die bekanntgewordenen Verdachtsgründe keine ausreichende Beurteilung zulassen, kann der Kammeranwalt vorweg eine ergänzende Äußerung des Anzeigers sowie eine Äußerung des Angezeigten einholen und im Weg des Disziplinarrats Akten beischaffen.

(5) Solange der Angezeigte keine Äußerung erstattet hat, kann der Kammeranwalt auch nach Zurücklegung der Anzeige einen Antrag auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs stellen.

§ 23. (1) Begründet das einem Rechtsanwalt angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Disziplinarrat Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so darf bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß wegen dieses Vergehens kein Disziplinärerkenntnis gefällt werden.

§ 24. (1) Die Strafgerichte sind verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen und ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden.

(2) Der Disziplinarrat und die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden sind zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs verpflichtet.

§ 25. (1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens kann wegen Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Kammeranwalts oder des Disziplinarrats selbst einem anderen Disziplinarrat übertragen werden. Über den Antrag entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt müssen einen solchen Antrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses beim Disziplinarrat einbringen. Wird im Antrag jedoch glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten oder dem Antragsteller bekanntgeworden sind, so kann der Antrag auch noch nachher, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden, eingebracht werden. In diesem Fall ist auch der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(3) Hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuer Antrag unzulässig, es sei denn, es wird im

Antrag glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach der Entscheidung eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden einzubringen und der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(4) Verspätete oder unzulässige Anträge nach Abs. 2 und 3 sind vom Disziplinarrat zurückzuweisen. Gegen einen solchen Beschluß ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Wurde die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gemäß Abs. 1 einem anderen Disziplinarrat übertragen, so ist zur Verfolgung der Kammeranwalt derjenigen Rechtsanwaltskammer berufen, an deren Disziplinarrat das Verfahren übertragen worden ist. Allfällige Aufträge im Sinn des § 21 sind ihm jedoch vom Ausschuß derjenigen Rechtsanwaltskammer zu erteilen, die gemäß § 20 Abs. 1 zur Ausübung der Disziplinargewalt zuständig war.

§ 26. (1) Von der Teilnahme am Disziplinarverfahren ist ein Mitglied des Disziplinarrats ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied durch das Disziplinarvergehen selbst betroffen oder Anzeiger oder
2. Rechtsfreund oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen oder Anzeigers ist oder
3. der Beschuldigte, der Anzeiger oder der Betroffene Angehöriger des Mitglieds im Sinn des § 152 Abs. 1 Z 1 StPO ist.

(2) Der Untersuchungskommissär ist von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen.

(3) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrats unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarrats haben sie betreffende Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten des Disziplinarrats unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident des Disziplinarrats. Ist hievon der Präsident des Disziplinarrats selbst betroffen, so entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Gegen diese Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung entscheidet der erkennende Senat (§ 30) durch Beschluß, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 27. (1) Beantragt der Kammeranwalt die Bestellung eines Untersuchungskommissärs, so hat der Präsident, wenn nicht nach § 29 vorgegangen wird, ein Mitglied des Disziplinarrats als Untersuchungskommissär zu bestellen und hievon den

Beschuldigten unter Bekanntgabe der wesentlichen Verdachtsgründe sowie den Kammeranwalt zu verständigen. Der Anzeiger ist von der Anordnung einer Untersuchung zu benachrichtigen.

(2) Der Untersuchungskommissär hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann den Beschuldigten und Zeugen vernehmen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine vornehmen.

(3) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind zur Zeugenaussage vor dem Untersuchungskommissär verpflichtet; andere Personen können hiezu nicht verhalten werden. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Untersuchungskommissär ist unzulässig.

(4) Der Untersuchungskommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen. Dieses hat hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen. Zu Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind der Untersuchungskommissär, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und dessen Verteidiger zu laden. Diesen Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozeßordnung zu.

(5) Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger sowie dem Kammeranwalt steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind die Entwürfe des Untersuchungskommissärs und Beratungsprotokolle. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 28. (1) Nach Abschluß der Untersuchung hat der Präsident des Disziplinarrats einen Senat zu bestellen, dem der Untersuchungskommissär als Mitglied anzugehören hat. Der Untersuchungskommissär hat dem Senat einen Bericht über das Ergebnis der Erhebungen und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluß vorzulegen. Der Senat hat nach Anhörung des Kammeranwalts durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zu einer Disziplinarbehandlung des Beschuldigten in mündlicher Verhandlung vorliegt.

(2) Der Beschluß, daß Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung vorliegt (Einleitungsbeschluß), hat unter Angabe der näheren Umstände die Tathandlungen, deren der Beschuldigte verdächtigt wird, anzuführen. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der Beschluß, daß kein Grund zur Disziplinarbehandlung vorliegt (Ablassungsbeschluß), ist dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ausschuß der Rechtsan-

waltskammer zu übermitteln. Der Anzeiger ist nach Rechtskraft von dem Ergebnis zu verständigen.

§ 29. (1) Erachtet der Präsident, daß die Anzeige schon vom Kammeranwalt zurückzulegen gewesen wäre (§ 22 Abs. 2) oder das Disziplinarvergehen nach § 3 nicht zu verfolgen ist, so kann er die Anzeige sogleich einem von ihm zu bestellenden Senat vorlegen, der aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Disziplinarrats zu bestehen hat; die Bestellung eines Untersuchungskommissärs entfällt.

(2) Findet der Senat nach Anhörung des Kammeranwalts, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so hat er die Anzeige zurückzulegen (Rücklegungsbeschluß). Dieser Beschluß ist dem Kammeranwalt zuzustellen, der dagegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben kann. Wird kein Einspruch erhoben, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 vorzugehen.

(3) Findet der Senat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen oder erhebt der Kammeranwalt gegen den Rücklegungsbeschluß Einspruch, so hat der Präsident gemäß § 27 Abs. 1 vorzugehen.

§ 30. Wurde ein Einleitungsbeschluß gefaßt, so hat der Präsident die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 2) zuständigen erkennenden Senats zuzuleiten, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist.

§ 31. (1) Der Vorsitzende hat sodann den Berichterstatter zu bestellen und die sonst zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat er Ort, Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung zu bestimmen, den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die Zeugen zu laden sowie den Kammeranwalt zu verständigen. Dem Beschuldigten ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu gewähren.

(2) Der Vorsitzende kann auch noch von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten, seines Verteidigers oder des Kammeranwalts Ergänzungen der Erhebungen durch den Untersuchungskommissär veranlassen.

(3) Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger sowie dem Kammeranwalt ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme in die Akten gestattet. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind neben den im § 27 Abs. 5 genannten Aktenteilen die Entwürfe des Berichterstatters. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 32. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen jedoch drei Personen seines Vertrauens, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen, anwesend sein. Zeugen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung des Senats dürfen der Kammeranwalt, der Beschuldigte, sein Verteidiger und die Vertrauenspersonen nicht anwesend sein.

§ 33. (1) Dem Beschuldigten sind mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte hat unbeschadet des Ablehnungsrechts wegen Befangenheit gemäß § 26 Abs. 3 das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Ablehnung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen. Dieses Recht kann nur bei der ersten Ladung sowie bei geänderter Senatszusammensetzung hinsichtlich neuer Senatsmitglieder geltend gemacht werden.

§ 34. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter mit Rechtsanwaltsprüfung verteidigen zu lassen. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, gegen die eine der im § 16 Abs. 1 Z 3 angeführten Disziplinarstrafen rechtskräftig verhängt, sowie Rechtsanwälte, gegen die die im § 19 Abs. 3 Z 1 lit. d angeführte einstweilige Maßnahme oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung beschlossen ist, sind von der Verteidigung ausgeschlossen. Die Vertretung durch einen Machthaber ist unzulässig.

§ 35. In Abwesenheit des Beschuldigten kann die Verhandlung durchgeführt und das Disziplinarerkenntnis gefällt werden, wenn er bereits vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und er dennoch ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilnimmt. Der Beschuldigte kann innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Disziplinarerkenntnis Einspruch an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission erheben und mit diesem die Berufung verbinden; § 427 Abs. 3 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

§ 36. (1) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter. Hierauf werden der Beschuldigte, der Verteidiger sowie der Kammeranwalt gehört und die erforderlichen Beweise aufgenommen.

(2) Mit Zustimmung des Beschuldigten und des Kammeranwalts kann die Verhandlung auch auf Tathandlungen, die vom Einleitungsbeschluß nicht erfaßt sind, ausgedehnt werden.

(3) Sind weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen außerhalb der Verhandlung notwendig, so hat der Senat das Erforderliche vorzukehren. Er kann mit der Durchführung einzelner Erhebungen den Untersuchungskommissär beauftragen, aber auch

den Akt zur ergänzenden Untersuchung an den Untersuchungskommissär zurückleiten.

(4) Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungskommissär gelten sinngemäß.

(5) Nach Abschluß des Beweisverfahrens folgen die Schlußvorträge des Kammeranwalts, des Verteidigers und des Beschuldigten. Das Schlußwort gebührt jedenfalls dem Beschuldigten.

§ 37. Der Senat hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; er entscheidet nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

§ 38. (1) Mit dem Erkenntnis ist der Beschuldigte freizusprechen oder des ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehens schuldig zu erkennen.

(2) Wird der Beschuldigte eines Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist im Erkenntnis ausdrücklich auszusprechen, welche Pflichten seines Berufes er verletzt oder welche Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes er durch sein Verhalten begangen hat. Außerdem hat ein solches Erkenntnis auszusprechen, welche Disziplinarstrafe verhängt wird und daß der Beschuldigte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ersetzen hat.

§ 39. Im Fall eines Schuldspruchs kann auch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, wenn nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen werde, den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

§ 40. Das Erkenntnis ist samt dessen wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden; je eine Ausfertigung samt Entscheidungsgründen ist ehestens dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Ausfertigung ist dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Der Anzeiger ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu verständigen, hinsichtlich welcher der von ihm angezeigten Tathandlungen der Rechtsanwalt freigesprochen oder schuldig erkannt wurde.

§ 41. (1) Nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses ist die Höhe der vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten (Pauschalkosten und Barauslagen) vom Vorsitzenden des Senats mit Beschluß festzusetzen.

(2) Die Pauschalkosten sind nach Maßgabe des Umfangs und des Ausgangs des Verfahrens unter Vermeidung unbilliger Härten zu bemessen; sie dürfen 5 vH des im § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Betrags nicht übersteigen.

(3) Die Barauslagen des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz hat die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrats vorläufig zu tragen.

(4) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder sind die Verfahrenskosten uneinbringlich, so hat die Rechtsanwaltskammer, die die Barauslagen vorläufig getragen hat, diese endgültig zu tragen, in den Fällen der §§ 6 und 25 jedoch diejenige, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist.

§ 42. (1) Über die mündliche Verhandlung ist von einem Mitglied des Senats oder von einem Angestellten der Rechtsanwaltskammer eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, des Kammeranwalts, des Beschuldigten, seines Verteidigers und seiner Vertrauenspersonen sowie der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 43. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus dem Disziplinarvergehen des Rechtsanwalts ableitet, können nicht im Disziplinarverfahren geltend gemacht werden.

§ 44. (1) Zustellungen an den Beschuldigten sind zu dessen eigenen Händen vorzunehmen. Eine Zustellung an Kanzleiangestellte des Beschuldigten im Sinn des § 13 Abs. 4 Zustellgesetz ist unzulässig.

(2) Hat der Rechtsanwalt einen Verteidiger bestellt, so ist nur an diesen zuzustellen.

§ 45. (1) Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder hält er sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er keinen Verteidiger bestellt, so sind, soweit nicht die Bestimmungen über die Durchführung der Verhandlung und Fällung des Disziplinarerkenntnisses in Abwesenheit des Beschuldigten (§ 35) anzuwenden sind, die Zustellungen an ein vom Disziplinarrat von Amts wegen zu bestellendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer vorzunehmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen. Mitglieder des Disziplinarrats und des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.

(2) Der bestellte Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Interesse des Abwesenden in dieser Disziplinarsache mit allen dem Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren. Zustellungen im Verfahren sind solange an ihn mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten vorzunehmen, bis dieser seinen Aufenthalt im Inland bekanntgibt oder einen Verteidiger bestellt.

Sechster Abschnitt

Rechtsmittelverfahren

§ 46. Erkenntnisse des Disziplinarrats können mit dem Rechtsmittel der Berufung, Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel ist die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission berufen.

§ 47. Die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde stehen zu:

1. dem Beschuldigten;
2. dem Kammeranwalt;
3. der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat, jedoch nur bei einem Disziplinarvergehen, durch das Berufspflichten verletzt wurden.

§ 48. (1) Die Berufung oder die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Disziplinarrat, der sie gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

(2) Je eine Ausfertigung des Rechtsmittels ist den anderen zur Erhebung eines Rechtsmittels Berechtigten zuzustellen, die hiezu binnen vier Wochen eine schriftliche Äußerung abgeben können. Nach Einlangen aller Äußerungen oder nach Fristablauf sind die Akten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission vorzulegen.

(3) Für die Akteneinsicht der im § 47 Genannten sowie der Generalprokuratur gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.

§ 49. Die Berufung hat die Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Erkenntnis angefochten wird. Das Vorbringen neuer Tatsachen und die Geltendmachung neuer Beweismittel ist zulässig. Eine Anfechtung des Anspruchs über die Schuld gilt auch als Anfechtung des Strafausspruchs.

§ 50. (1) Nach dem Einlangen der Berufungsakten bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung (§ 63 Abs. 3) zuständigen Senats die Berufungsakten zu prüfen. Hält er die Berufung für unzulässig oder verspätet, so hat er sie vor den Senat zu bringen, ohne daß zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so ist die Verhandlung anzuberaumen und aus dem Kreis der Anwaltsrichter des Senats der Berichterstatter zu bestellen. Dem Beschuldigten ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(2) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhebungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von dessen

Präsidenten zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind die Generalprokuratur, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger zu laden.

(4) Für die Beiziehung eines Verteidigers gilt der § 34.

§ 51. (1) Die mündliche Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus den Gründen des § 229 StPO ausgeschlossen werden. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so kann der Beschuldigte drei Personen seines Vertrauens, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen, beiziehen. Zeugen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter.

(3) Hierauf trägt der Berufungswerber die Berufung vor. Die im § 50 Abs. 3 Genannten haben ebenfalls das Recht auf Anhörung. Die Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende. Das Schlußwort gebührt jedenfalls dem Beschuldigten.

(4) Sind die im § 50 Abs. 3 Genannten nicht erschienen, so wird hiedurch die Durchführung der Verhandlung nicht gehindert; für die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und den Einspruch gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntnis gilt § 35 sinngemäß. Allenfalls vorliegende Schriftsätze sind vom Berichterstatter zu verlesen.

§ 52. Die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission kann in der mündlichen Verhandlung selbst Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehmen. Die Beiziehung von Zeugen und Sachverständigen durch die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission ist zulässig. Die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission kann die Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen auch von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von dessen Präsidenten zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

§ 53. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift im Sinn des § 42 aufzunehmen.

§ 54. (1) Eine verspätete oder unzulässige Berufung oder eine Berufung, die keine Erklärung im Sinn des § 49 enthält, ist ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Ist die Erhebung des Sachverhalts oder das Verfahren mangelhaft, sodaß es ganz oder zum Teil wiederholt oder ergänzt werden muß, und nimmt die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission die Beweisaufnahme und die Verfahrensergänzungen weder selbst vor, noch läßt sie sie vornehmen (§ 52), so hat sie das Erkenntnis des

Disziplinarrats ganz oder zum Teil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an den Disziplinarrat zurückzuverweisen.

(3) In allen anderen Fällen hat die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, das Erkenntnis in jeder Richtung zu ändern, zum Nachteil des Beschuldigten jedoch nur im Umfang der Anfechtung.

(4) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Beschuldigten ergriffen worden, so darf weder die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission noch im Fall einer Zurückverweisung der Disziplinarrat eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis verhängen.

(5) Das Erkenntnis hat den Ausspruch über die Pflicht des Beschuldigten zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

§ 55. (1) Erkenntnisse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt werden, sind samt den wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden. Eine Ausfertigung des Erkenntnisses samt Gründen ist ehestens dem Disziplinarrat zu übersenden.

(2) Der Disziplinarrat hat je eine Ausfertigung des Erkenntnisses der Generalprokuratur, der Oberstaatsanwaltschaft, dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten, im Fall der Bestellung eines Verteidigers aber diesem, sowie dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, zuzustellen.

§ 56. Über Beschwerden entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß.

§ 57. (1) Die rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vollzug der vom Disziplinarrat gemäß § 19 beschlossenen einstweiligen Maßnahmen wird durch ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel nicht gehindert.

§ 58. Gegen prozeßleitende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Siebenter Abschnitt

Oberste Berufungs- und Disziplarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

§ 59. (1) Die Oberste Berufungs- und Disziplarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter besteht einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus mindestens 8 und höchstens 16 Richtern des Obersten Gerichtshofs und aus 16 Rechtsanwälten (Anwaltsrichtern). Sie hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Richter werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission jeweils zum 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Anwaltsrichter werden von den Rechtsanwaltskammern für fünf Kalenderjahre gewählt. Eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl ist zulässig. Die Rechtsanwaltskammern haben das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen.

(3) Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die seit wenigstens zehn Jahren in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Ein Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission darf nicht zugleich Mitglied des Ausschusses oder Disziplinarrats, Kammeranwalt oder Stellvertreter des Kammeranwalts einer Rechtsanwaltskammer sein.

(4) Im übrigen gelten für die Wählbarkeit der Anwaltsrichter, für den Wahlvorgang und für die Ablehnung, Rücklegung sowie das Erlöschen des Amtes sinngemäß die Bestimmungen für den Disziplinarrat (§§ 7, 11 und 13). Über Ablehnung und Rücklegung des Amtes entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Das Amt der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter erlischt jedenfalls auch dann, wenn der Richter aus dem Personalstand des Obersten Gerichtshofs ausscheidet.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied nach Abs. 2 zu ernennen beziehungsweise in der nächsten Plenarversammlung zu wählen.

§ 60. Auf Anwaltsrichter ist die Bestimmung des § 12 anzuwenden. Über die weitere Ausübung des Amtes entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission nach Anhörung des Betroffenen.

§ 61. Die Rechtsanwaltskammer Wien wählt sechs, die Rechtsanwaltskammern für Steiermark und Oberösterreich wählen je zwei, die übrigen Rechtsanwaltskammern je einen Anwaltsrichter der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Die Kammern können auch Anwaltsrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 62. (1) Die Vollversammlung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl mittels Stimmzettel auf die Dauer von fünf Jahren den Präsidenten aus dem Kreis der Richter und den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Rechtsanwälte. Als gewählt gilt jeweils diejenige Person, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Bei der Wahl ist die Vertretung durch ein anderes, schriftlich hiezu bevollmächtigtes Mitglied zulässig.

(3) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen.

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten übt dessen Amt der Vizepräsident aus, bei dessen Verhinderung das Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 63. (1) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen. Jedes Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission darf mehreren Senaten angehören.

(2) Den Vorsitz des Senats führt ein Richter. Ein Anwaltsrichter des Senats soll nach Möglichkeit dem Kreis derjenigen Rechtsanwälte angehören, die von der Rechtsanwaltskammer des Beschuldigten gewählt wurden.

(3) Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission hat jeweils bis zum Jahreschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission bei Verhinderung eines Senatsmitglieds als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

§ 64. (1) Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Bei der mündlichen Verhandlung haben sie ihr Amtskleid zu tragen. Die Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Auf die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind die Ausschließungsgründe des § 26 anzuwenden. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen oder am vorangegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Beschuldigten oder Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

(3) Die Generalprokuratur, der Kammeranwalt und der Beschuldigte sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen.

(4) Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission haben sie betreffende Aus-

schließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident. Ist der Präsident selbst betroffen, so entscheidet der Vizepräsident. Trifft dies auch auf diesen zu, so entscheidet das nicht betroffene Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission aus dem Kreis der Richter mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 65. (1) Die Kanzleigeschäfte der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission führt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

(2) Die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag hierfür bestellten Kanzleibedienten und Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission gebunden.

(3) Die Kosten der Kanzleibedienten und der Schriftführer trägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

§ 66. Die Anwaltsrichter üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern werden die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten von der Rechtsanwaltskammer ersetzt, die sie gewählt hat.

Achter Abschnitt

Vollzug der Entscheidungen

§ 67. (1) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, hat die Entscheidungen des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission zu vollziehen.

(2) Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in ein Register einzutragen, das vom Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führen ist. Die Einsicht in das Register ist außer dem Rechtsanwalt hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen nur den Mitgliedern des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission, dem Kammeranwalt und dessen Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer soweit gestattet, als dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 68. Sind Geldbußen oder die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten zwangsweise einzubringen, so ist vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ein Rückstandsausweis auszufertigen, der einen Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung bildet. Sind sie uneinbringlich, so hat dies der Ausschuß festzustellen.

§ 69. Ist eine Entscheidung, mit der die Streichung von der Liste oder die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausgesprochen wurde, zu vollziehen, so hat der Ausschuß für den Rechtsanwalt unverzüglich und tunlichst nach dessen Anhörung einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen.

§ 70. (1) In den Fällen des § 69 hat der Ausschuß dem Bundesministerium für Justiz und den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte die über den Rechtsanwalt verhängte Disziplinarstrafe sowie die Bestellung des mittlerweiligen Stellvertreters mitzuteilen. Außerdem sind diese Umstände im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Österreichischen Anwaltsblatt“ bekanntzumachen.

(2) In den Fällen der Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden und der Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten, sind die betreffenden Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit dies erforderlich ist, zu verständigen.

§ 71. Ist eine Disziplinarstrafe oder eine einstweilige Maßnahme gegen einen Rechtsanwaltsanwärter zu vollziehen, der in eine Verteidigerliste eingetragen ist, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung auch dem Präsidenten des in Betracht kommenden Oberlandesgerichts zu übermitteln.

Neunter Abschnitt

Löschung von Disziplinarstrafen

§ 72. (1) Die Löschung der im Register eingetragenen Disziplinarstrafen tritt nach Ablauf der im § 73 angeführten Fristen kraft Gesetzes ein.

(2) Gelöschte Disziplinarstrafen dürfen in einem Disziplinarverfahren weder berücksichtigt noch in Erkenntnissen und Beschlüssen erwähnt werden.

§ 73. Die Lösungsfristen betragen:

1. bei einem schriftlichen Verweis drei Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
2. bei einer Geldbuße fünf Jahre ab der vollständigen Zahlung oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit;
3. bei Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung fünf Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
4. bei Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft zehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
5. bei Streichung von der Liste zehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, sofern der Rechtsanwalt seit der Streichung die Rechtsanwaltschaft nach Wiedereintragung mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.

§ 74. Wird jemand vor Ablauf der Lösungsfrist erneut zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt, so werden alle Disziplinarstrafen nur gemeinsam gelöscht. Die Lösungsfrist bestimmt sich in diesem Fall nach der Einzelfrist, die am spätesten enden würde, verlängert sich aber um so viele Jahre, als rechtskräftige und noch nicht gelöschte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

§ 75. (1) Der Rechtsanwalt kann die Feststellung beantragen, daß seine Disziplinarstrafe gelöscht ist. Dieser Antrag ist beim Disziplinarrat einzubringen, der darüber mit Beschluß zu entscheiden hat. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller sowie dem Kammeranwalt zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) Gegen diesen Beschluß steht dem Antragsteller und dem Kammeranwalt das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen des sechsten Abschnitts dieses Bundesgesetzes zu.

Zehnter Abschnitt

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung

§ 76. (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Disziplinarverfahren auch insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt und die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist.

Elfter Abschnitt

Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz

§ 77. (1) Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Justiz berechtigt, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung diesbezüglicher Mißstände zu verlangen.

(2) Werden die Mißstände nicht beseitigt, so ist der Bundesminister für Justiz berechtigt, den Disziplinarrat aufzulösen, wenn die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren nicht

anders gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat zum Ende eines jeden Jahres dem Bundesminister für Justiz ein Verzeichnis der eingegangenen Anzeigen sowie der erledigten und der noch anhängigen Disziplinarverfahren vorzulegen.

Zwölfter Abschnitt

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 78. Mit Ausnahme der im § 70 vorgesehenen Mitteilungen und Bekanntmachungen sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung und der Disziplinarentscheidungen untersagt. Der Rechtsanwalt, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als er damit nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.

Dreizehnter Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung, Vollziehung

§ 79. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich durch die Bestimmungen über die Einrichtung der Disziplinarräte und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie über die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Wahlen Änderungen ergeben, sind die entsprechenden Maßnahmen bis zum 1. Juli 1991 zu treffen.

(3) Die Bestimmungen über die feste Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 2, § 63 Abs. 3) treten mit 1. Juli 1991 in Kraft; sie sind auf Verfahren vor dem Disziplinarrat, in denen der Einleitungsbeschluß nach dem 30. Juni 1991 gefaßt wird, und auf Rechtsmittelverfahren vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, in denen das Rechtsmittel nach dem 30. Juni 1991 beim Disziplinarrat eingebracht wird, anzuwenden.

(4) Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit denjenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten, auf die sie sich gründen.

(5) Im übrigen sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Disziplinarverfahren nach diesem Bundesgesetz fortzuführen. Wegen Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, dürfen jedoch Disziplinarstrafen und

einstweilige Maßnahmen, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht oder nicht in dem Ausmaß vorgesehen waren, nicht verhängt werden.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 außer Kraft.

(7) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Ver-

weisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT**Ziel:**

Auf Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags soll das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zeitgemäß gestaltet werden.

Lösung:

Dieses Ziel soll durch die Neuerlassung eines überarbeiteten Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter erreicht werden, das an die Stelle des bestehenden Disziplinarstatuts aus dem Jahr 1872 tritt.

Alternativen:

Eine Novellierung des geltenden Disziplinarstatuts, was aber wegen des Umfangs der vorgesehenen Änderungen nicht zweckmäßig ist.

EG-Konformität:

EG-Regelungen im Bereich des Entwurfs bestehen nicht.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Auf Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags hat sich seit dem Jahr 1986 ein im Bundesministerium für Justiz eingerichteter Arbeitskreis mit einer Neugestaltung des Disziplinarrechts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter befaßt.

Diesem Arbeitskreis haben Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und des Bundesministeriums für Justiz angehört.

Grundlage der Arbeiten des Arbeitskreises war ein von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags beschlossener Vorentwurf.

Auf dieser Grundlage wurde in Übereinstimmung mit den Vertretern der Rechtsanwaltschaft und den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission ein Entwurf erarbeitet, der im Frühjahr 1989 zur allgemeinen Begutachtung versendet wurde. Im Sommer und Herbst 1989 wurden die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwände und Vorschläge mit Vertretern des erwähnten Arbeitskreises durchbesprochen und der Entwurf überarbeitet.

Der nunmehr vorliegende Entwurf soll im Fall seiner Gesetzwerdung das geltende, mehrfach novellierte Disziplinarstatut aus dem Jahr 1872, RGBl. Nr. 40, ablösen.

Hauptzweck des Gesetzesvorhabens ist eine Verbesserung der bestehenden disziplinarrechtlichen Vorschriften, besonders durch eine zeitgemäße Fassung des Gesetzeswortlauts, durch die Beseitigung von bestehenden Unklarheiten, aber vor allem auch durch inhaltliche Verbesserungen, die in erster Linie die Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten zum Ziel haben. Dabei sollen zwar die in der bisherigen Praxis bewährten Einrichtungen des anwaltlichen Disziplinarrechts im wesentlichen beibehalten werden, da die grundsätzliche Verfassungsgemäßheit des geltenden anwaltlichen Disziplinarrechts in Österreich vom Verfassungsgerichtshof auch in jüngster Zeit nicht in Frage gestellt worden ist. Daneben wird aber auch

neueren disziplinarrechtlichen Vorstellungen Rechnung getragen. So wird insbesondere das vor allem von verschiedenen Anwaltsvereinigungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geforderte strafprozessuale Anklageprinzip teilweise in das Disziplinarrecht übertragen (s. § 20 Abs. 2 und § 22 sowie die Erläuterungen dazu).

Abgesehen davon wird der grundsätzliche Verfahrensablauf des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens (Bestellung des Untersuchungskommissärs — Einleitungsbeschluß — mündliche Verhandlung) beibehalten. Daß sowohl im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren als auch im Rechtsmittelverfahren ergänzend die Bestimmungen der Strafprozeßordnung anzuwenden sind, soweit sie mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, entspricht bereits der bisherigen Rechtsprechung, soll aber nunmehr im § 76 ausdrücklich geregelt werden.

Im wesentlichen beibehalten wird auch der geltende Katalog der Disziplinarstrafen und einstweiligen Maßnahmen (s. die §§ 16 und 19). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch die dem § 42 StGB nachempfundene Regelung des neuen § 3, mit dem das Institut der mangelnden Strafwürdigkeit von Bagatelldelikten auch in das anwaltliche Disziplinarrecht eingeführt wird. Ebenso hervorzuheben wäre in diesem Zusammenhang der neugeschaffene „Schuldspruch ohne Strafe“ (§ 39) sowie der Umstand, daß der Disziplinarrat in Zukunft die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste nur mit qualifizierter Mehrheit verhängen können soll (§ 15 Abs. 4).

Neu ist weiters, daß die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden soll (§ 14 Abs. 1).

Eine wesentliche Neuerung enthalten auch die §§ 15 Abs. 2 und 62 Abs. 3 des Entwurfs, in denen für die erkennenden Senate des Disziplinarrats und für die Senate der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung vorgesehen ist.

Schließlich wäre als weitere wesentliche Neuerung im Bereich des Rechtsmittelverfahrens noch hervorzuheben, daß — auch im Hinblick auf Art. 6

Abs. 1 MRK — die mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplarkommission in Hinkunft auf Antrag des Beschuldigten grundsätzlich öffentlich sein soll (§ 51 Abs. 1). Ansonsten soll jedoch auch das Rechtsmittelverfahren in seinen Grundzügen gleichbleiben.

In materieller Hinsicht soll es bei den bestehenden, allgemeinen Disziplinarartbeständen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes bleiben, deren Inhalt nach der erst jüngst wieder zum Ausdruck gekommenen Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (30. Juni 1988, B 1286/87) durchaus ausreichend konkretisierbar ist (s. § 1 Abs. 1 und die Erläuterungen dazu). An die Schaffung eines darüber hinausgehenden Katalogs gesetzlicher Disziplinarartbestände (Typen-Disziplinarrecht) ist daher nicht gedacht, zumal da auch in anderen Disziplinarordnungen das gelegentlich geforderte Typen-Disziplinarrecht nicht verwirklicht ist. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß — anders als in der Bundesrepublik Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht die anwaltlichen Standesrichtlinien mangels gesetzlicher Grundlage für unwirksam erklärt hat — die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs Verordnungscharakter haben und auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (§ 37 RAO) beruhen.

Zusammenfassend soll also mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben der Rechtsanwaltschaft ein auf der bisherigen Rechtslage aufbauendes, aber in wesentlichen Punkten modernisiertes und verbessertes Disziplinarrecht zur Verfügung gestellt werden, das unzweifelhaft auf dem Boden der Verfassung steht und eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung von Disziplinarverfahren durch die Disziplinarbehörden gewährleistet.

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zum EG-Recht, da dieses keine Regelungen über den hier behandelten Rechtsbereich enthält.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Ein finanzieller Mehraufwand für den Bund ist mit dem vorgesehenen Gesetzesvorhaben nicht verbunden.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen den bisherigen §§ 1 und 2 DSt.

Der Abs. 1 enthält die bisher im § 2 DSt geregelten allgemeinen gesetzlichen Disziplinarartbestände der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Rechtsanwalts-

standes, wobei jedoch klargestellt wird, daß Voraussetzung für die disziplinäre Verantwortlichkeit nur ein schuldhaftes Verhalten im strafrechtlichen Sinn sein kann (vgl. auch § 91 BDG 1979). Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, ist der Inhalt dieser allgemeinen Disziplinarartbestände nach der erst jüngst wieder zum Ausdruck gekommenen Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (30. Juni 1988, B 1286/87) durchaus ausreichend konkretisierbar. Eine auf diese Tatbestände gestützte Verurteilung ist nach dieser Entscheidung jedenfalls dann verfassungskonform, wenn sie wegen einer Verletzung von Berufspflichten oder wegen eines Verstoßes gegen Ehre oder Ansehen des Standes erfolgt, die sich aus gesetzlichen Regelungen oder aus verfestigten Standesauffassungen ergeben, die in einer dem Klarheitsgebot des Art. 7 MRK entsprechenden Bestimmtheit feststehen; Hinweise für das Vorliegen einer verfestigten Standesauffassung können sich etwa aus Standesrichtlinien oder der bisherigen Rechtsprechung ergeben.

Im Abs. 2 wird nunmehr gesondert die sachliche Zuständigkeit des Disziplinarrats für die Behandlung von Disziplinarverfahren geregelt.

Der Abs. 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 DSt und verweist zur Abgrenzung auf die im § 23 RAO geregelte standesrechtliche Aufsicht der Rechtsanwaltskammer.

Der im bisherigen § 1 Abs. 2 DSt enthaltene Hinweis auf das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz ist hier entbehrlich und kann entfallen. Die abschließende Regelung des Aufsichtsrechts enthält nunmehr der vorgesehene § 77.

Zu § 2:

Die vorgesehene Verjährungsbestimmung entspricht in ihren Grundzügen dem erst durch die DSt-Novelle 1980, BGBl. Nr. 140, eingefügten § 2 a DSt.

Wegen der nunmehr im § 22 geregelten, geänderten Vorgangsweise bei der Verfahrenseinleitung unter Einbeziehung des Kammeranwalts und des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer soll aber nunmehr im Abs. 1 Z 1 hinsichtlich des Beginns der kurzen Verjährungsfrist, innerhalb der ein Untersuchungskommissär bestellt werden muß, nicht mehr auf die Kenntnis des Disziplinarrats, sondern auf die Kenntnis des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1) abgestellt und gleichzeitig diese Frist von bisher sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden.

Die im bisherigen § 29 a Abs. 5 DSt geregelte Sonderbestimmung für die vereinfachte Einleitung des Verfahrens bei Anzeigen zwischen Rechtsanwälten wird in das neue Disziplinarrecht nicht übernommen; es muß daher auch bei der Verjährungsregelung nicht mehr darauf Bedacht genommen werden.

Zur Gänze neu ist die im **Abs. 1 Z 3** vorgesehene absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren, innerhalb der das Disziplinarerkenntnis (erster Instanz) gefällt werden muß. Die Einführung einer derartigen Frist wurde vor allem von verschiedenen Anwaltsvereinigungen angeregt; die dafür vorgeschlagene Frist von fünf Jahren wäre jedoch zu kurz, da in diesem Fall der Disziplinarrrat häufig in Zivilprozesse (zB Honorarprozesse) hineinjudizieren müßte, weil ja nur Strafprozesse die Verjährung unterbrechen. Die im Entwurf vorgesehene Frist von zehn Jahren wird auch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag als angemessen angesehen.

Die **Z 1** des **Abs. 2** entspricht dem bisherigen § 2 a Abs. 2 DSt. Der hier verwendete Begriff des anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens umfaßt nach der neueren Rechtsprechung der Strafgerichte (vgl. OGH 10. Dezember 1975, JBl. 1976, 325 ua.) auch gerichtliche Vorerhebungen.

Neu ist die **Z 2** des **Abs. 2**, die eine Hemmung der Verjährungsfristen auch für den Fall vorsieht, daß die Berechtigung des Rechtsanwalts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft während des Fristenlaufs erlischt, wenn also etwa der Rechtsanwalt auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet hat. In diesem Fall soll die restliche Verjährungsfrist erst wieder ab einer allfälligen Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu laufen beginnen, da ja vorher gegen den betreffenden Rechtsanwalt keine Verfolgungsschritte gesetzt werden können. Wie sich aus § 4 ergibt, tritt diese Hemmung auch bei Rechtsanwaltsanwärtinnen ein, und zwar sinngemäß für die Zeit, in der sie nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen eingetragen sind.

Ebenfalls neu ist die im **Abs. 2 Z 3** geregelte Hemmung der Verjährung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen Abwesenheit (s. § 35 und § 41 Abs. 4) oder Verhandlungsunfähigkeit des Rechtsanwalts nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden kann, die wegen der im **Abs. 1 Z 3** eingeführten, neuen Verjährungsfrist, innerhalb der das Disziplinarerkenntnis gefällt werden muß, erforderlich wurde.

Die **Abs. 3** und **4** entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Neu ist allerdings im **Abs. 4**, daß die Verlängerung der Verjährungsfrist durch ein neues Disziplinarvergehen in Hinkunft analog § 58 Abs. 2 StGB nur dann eintreten soll, wenn es sich um ein „gleichartiges“ Disziplinarvergehen handelt, wenn also etwa der Rechtsanwalt neuerlich dieselbe oder eine gleichartige Berufspflicht verletzt.

Zu § 3:

Mit dieser dem § 42 StGB nachgebildeten Regelung soll — wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt — das Institut der mangelnden Strafwür-

digkeit von Bagatelldelikten auch in das anwaltliche Disziplinarrecht eingeführt werden. Durch die Formulierung („ein Disziplinarvergehen ist vom Disziplinarrrat nicht zu verfolgen“) wird klargestellt, daß eine Zurücklegung der Anzeige durch den Kammeranwalt (§ 22 Abs. 2) wegen mangelnder Strafwürdigkeit nach § 3 nicht möglich ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen der mangelnden Strafwürdigkeit eines Disziplinarvergehens kann daher nur in einem Rücklegungs- oder Ablassungsbeschuß im Vorverfahren sowie in einem Freispruch des erkennenden Senats bejaht werden. Der Kammeranwalt kann jedoch einen Antrag in dieser Richtung stellen.

Zu § 4:

Wie bisher (§ 4 DSt) sollen die im Disziplinarstatut für Rechtsanwälte geltenden Bestimmungen grundsätzlich auch auf Rechtsanwaltsanwärtinnen anzuwenden sein, soweit nicht im einzelnen besondere Regelungen getroffen werden, wie etwa im § 16 Abs. 1 Z 3, wo für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen jeweils gesonderte Disziplinarstrafen vorgesehen sind.

Zu § 5:

Auch die grundlegende Bestimmung über die Einrichtung der Disziplinarrräte und der Kammeranwälte bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 5 DSt). Durch die Neufassung der vorangehenden Abschnittsüberschrift („Disziplinarrrat und Kammeranwalt“) wird übrigens auch sprachlich hervorgehoben, daß es sich beim Kammeranwalt nicht etwa um ein Mitglied des Disziplinarrrats, sondern um ein gesondertes Organ handelt.

Daß die Mitgliederzahl der Disziplinarrräte von der Größe der jeweiligen Rechtsanwaltskammer abhängig sein soll, entspricht der geltenden Regelung des § 5 Abs. 2 DSt idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1987. Nach den Vorstellungen der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sollen jedoch die betreffenden Zahlen teilweise den nunmehrigen praktischen Bedürfnissen angepaßt werden. Außerdem wurde die Systematik mehr der für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer geltenden Regelung (§ 26 RAO) angepaßt und — so wie dort — ein Stichtag (31. Dezember des Vorjahres) eingeführt. Neu ist auch, daß die im bisherigen Disziplinarstatut vorgesehene Trennung in Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrrats beseitigt wird; es soll daher nur noch eine entsprechende Anzahl gleichwertiger Mitglieder des Disziplinarrrats geben; eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist erst bei der Zusammensetzung der Senate erforderlich.

Der **Abs. 3** regelt wie bisher die organisatorische Einrichtung der Kammeranwaltschaft, wobei jedoch eine genauere Regelung über die Anzahl

der Vertreter des Kammeranwalts (bisher: Substituten) getroffen wird.

Zu § 6:

Die Regelung über die Einrichtung eines gemeinsamen Disziplinarrats entspricht dem geltenden § 6 DSt idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1987.

Zu § 7:

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Disziplinarrats sowie des Kammeranwalts und seiner Stellvertreter wird im Abs. 1 grundsätzlich wie bisher (§ 7 Abs. 1 DSt) geregelt. Daß die bisher vorgesehene Wahl von Ersatzmännern des Disziplinarrats entfällt, wurde bereits oben zu § 5 Abs. 2 ausgeführt.

Für den Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats ist allerdings abweichend von der bisherigen Regelung vorgesehen, daß die gemeinsame Plenarversammlung zur Wahl dieses Disziplinarrats von der Kammer einberufen wird, an deren Sitz der gemeinsame Disziplinarrat zu errichten ist (und nicht von beiden Kammern gemeinsam). Damit soll im Ergebnis verhindert werden, daß die „kleinere“ der beiden Rechtsanwaltskammern die Bestellung des gemeinsamen Disziplinarrats verhindert.

Der Abs. 2 ist neu. Damit soll ausdrücklich festgeschrieben werden, daß die Mitglieder des Disziplinarrats und die Kammeranwälte (deren Stellvertreter) bis zur Löschung einer gegen sie verhängten rechtskräftigen Disziplinarstrafe nicht wählbar sind. Dadurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß im Disziplinarverfahren nicht Rechtsanwälte entscheiden sollen, die selbst disziplinarrechtlich verurteilt sind. Das Disziplinarstatut enthält zwar derzeit keine derartige Bestimmung, die Neuregelung entspricht jedoch der bei den Wahlvorschlägen geübten Praxis.

Der Abs. 3 weicht von der derzeitigen Regelung des § 7 Abs. 2 DSt ab und berücksichtigt das Gewaltenteilungsprinzip.

Der Abs. 4 enthält die bisher im Disziplinarstatut fehlende ausdrückliche Regelung über die Wahl sowie die Anzahl der Vizepräsidenten des Disziplinarrats.

Der Abs. 5 regelt die erforderlichen Verständigungen vom Wahlergebnis (bisher § 7 Abs. 3 DSt), wobei die einzelnen Stellen genauer bezeichnet wurden; so ist insbesondere nicht wie bisher der Oberste Gerichtshof als solcher, sondern der Präsident der dort eingerichteten Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission genannt. Außerdem wurde eine Frist für die Vornahme der Verständigung eingeführt.

Zu § 8:

Der § 8 regelt die Vertretung des Präsidenten des Disziplinarrats, wobei es hier nicht um den Vorsitz

in einem Senat und die Vertretung dabei geht, sondern um die Funktion des Präsidenten als „Behördenleiter“. Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt im bisherigen Disziplinarstatut, entspricht jedoch der bisherigen, ständigen Rechtsprechung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission.

Zu § 9:

§ 22 DSt bestimmt derzeit lediglich, daß die Geschäftsordnung des Disziplinarrats von der „Rechtsanwaltskammer“ festgesetzt wird. Nach dem Wortlaut der Subsidiaritätsklausel des § 28 Abs. 2 RAO obliegt daher die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Disziplinarrats derzeit an sich dem Ausschuß. Dies widerspricht aber der Systematik der RAO, da die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und die Satzungen der Versorgungseinrichtungen von der Plenarversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind. Es soll daher im Abs. 1 klargestellt werden, daß auch für die Festsetzung der Geschäftsordnung des Disziplinarrats die Plenarversammlung zuständig ist und dafür auch die für die anderen Geschäftsordnungen vorgesehenen Formalerfordernisse gelten (§ 27 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 RAO).

Der Abs. 2 ermöglicht es den Kammern, in den Geschäftsordnungen für den Fall der Neuwahl des gesamten Disziplinarrats das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern (mit Ausnahme des Präsidenten) vorzusehen, um so eine gleichmäßige Führung der Geschäfte zu gewährleisten. Dabei wird auf die in der Praxis bewährte Regelung für den Kammerausschuß im § 25 Abs. 4 RAO abgestellt. Zusätzlich wird jedoch die dabei einzuhaltende Vorgangsweise (nicht mehr als ein Drittel pro Jahr, Bestimmung durch Los) festgelegt, wie sie derzeit in ähnlicher Weise in den Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern geregelt ist.

Zu § 10:

Die Regelung enthält eine über den derzeitigen § 7 Abs. 5 DSt hinausgehende, genauere Regelung für die Vertretung des Kammeranwalts. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend, soll der Kammeranwalt seine Aufgaben auch delegieren, also einen seiner Stellvertreter als gewillkürten Vertreter für den Fall seiner Verhinderung bestimmen können.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt im Abs. 1 die Möglichkeit der Ablehnung der Wahl durch den gewählten Rechtsanwalt bzw. der späteren Zurücklegung der Funktion. Die bisher im § 8 Abs. 2 DSt vorgesehene besondere Ablehnungsregelung für den Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats ist auf Grund des neuen § 7 Abs. 3 hinfällig.

Anders als nach dem derzeitigen § 8 Abs. 3 DSt soll über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung (bzw. der Zurücklegung) nicht die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer entscheiden, da sich dies als nicht praktikabel erwiesen hat, sondern ein Senat des Disziplinarrats (der nach § 15 Abs. 3 zusammenzustellen ist). In diesem Zusammenhang soll auch die systemwidrige Ordnungsstrafenbestimmung des § 8 Abs. 4 DSt nicht übernommen werden. Eine Nichtbeachtung der Entscheidung des Disziplinarrats ist daher nach allgemeinen disziplinarrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Der **Abs. 2** entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz DSt.

Zu § 12:

Die Regelung entspricht im Grundsätzlichen dem derzeitigen § 11 Abs. 1 DSt. Die Voraussetzungen, unter denen der ebenfalls nach § 15 Abs. 3 zu bildende Senat des Disziplinarrats dem Betroffenen die vorläufige, weitere Ausübung seiner Funktion genehmigen kann, wurden jedoch im **Abs. 1** allgemeiner gefaßt. Außerdem wird auch die vorherige Anhörung des Betroffenen ausdrücklich aufgetragen. Zum Begriff des gerichtlichen Strafverfahrens gilt das bereits zu § 2 Abs. 2 Z 1 Gesagte. Schließlich wird nunmehr auch hier — so wie im § 11 — ausdrücklich gesagt, daß gegen die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen des Disziplinarrats kein Rechtsmittel zulässig ist, was ohnedies der bisherigen Praxis entspricht.

Der neue § 13 regelt das endgültige Erlöschen des Amtes. Anders als derzeit nach § 11 Abs. 2 DSt soll das Amt bei einer etwaigen vorangehenden strafrechtlichen Verurteilung nicht schon mit dieser, sondern erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des verurteilenden Disziplinarerkenntnisses erlöschen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch die sonstigen Gründe für das Erlöschen des Amtes ausdrücklich festgelegt werden. Damit wird klargestellt, daß eine Amtsenthebung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß und wann das freigewordene Amt neu zu besetzen ist, nämlich bei der nächsten auf das Freiwerden folgenden Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer.

Die bisher im § 11 Abs. 2 DSt ausdrücklich geregelte Möglichkeit einer Wiederwahl ergibt sich nunmehr aus der allgemeinen Regelung des § 7 Abs. 2.

Zu § 14:

Eine ausdrückliche Regelung über die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats fehlt bis jetzt im Disziplinarstatut. Diese soll daher im **Abs. 1** verfassungsrechtlich abgesichert werden. Wenn auch im Bereich der Selbstverwaltung ein Weisungsrecht staatlicher Organe ausgeschlossen ist, so ist eine derartige Bestimmung dennoch

zweckmäßig, um auch ein allfälliges Weisungsrecht innerhalb der Selbstverwaltung mit Sicherheit auszuschließen.

Mit dieser Bestimmung wird auch zum Ausdruck gebracht, daß das nunmehr im § 77 geregelte Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz diesen nur ermächtigt, allgemein auf die Beseitigung von Mißständen im Bereich der Disziplinargerichtsbarkeit einzuwirken, daß ihm aber selbstverständlich keine Einflußnahme auf die Entscheidung eines Disziplinarrats im Einzelfall zukommt.

Der **Abs. 2** entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 10 DSt über die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Disziplinarorgane. Es soll jedoch auch sprachlich hervorgehoben werden, daß es sich hier um ein „Ehrenamt“ handelt.

Zu § 15:

Die bisher im § 25 DSt idF der DSt-Novelle 1985, BGBl. Nr. 480, geregelte Bestimmung über die Disziplinarsenate erster Instanz wurde aus systematischen Gründen und wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in diesen Abschnitt des Disziplinarstatuts vorverlegt.

Der **Abs. 1** sieht wie bisher Senate mit grundsätzlich fünf Mitgliedern vor, wobei allerdings ausdrücklich auf die im § 29 des Entwurfs (bisher § 29 a DSt) geregelte Ausnahme verwiesen wird (Einberufung eines Dreiersenats). Die Regelung über den Senatsvorsitz wurde genauer als bisher gefaßt, und zwar ähnlich der allgemeinen Vertretungsregelung des § 8. Außerdem soll — so wie im Beamtendisziplinarrecht (§ 101 Abs. 1 BDG 1979) — ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, daß jedes Mitglied des Disziplinarrats mehreren Senaten angehören kann. Dies soll die Handhabung der nunmehr im **Abs. 2** für den erkennenden Senat vorgesehenen festen Geschäftsverteilung erleichtern.

Auch wenn dies nach der bisherigen Rechtsprechung des VfGH grundsätzlich nicht erforderlich wäre, soll — wie bereits erwähnt — im **Abs. 2** für den erkennenden Senat des Disziplinarrats das Prinzip der festen Geschäftsverteilung eingeführt werden, um verstärkt rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Regelung entspricht § 101 Abs. 4 BDG 1979, wobei jedoch nicht auf das Kalenderjahr abgestellt wird, sondern auf den Zeitabschnitt zwischen den jährlichen Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer, da ja in dieser die Mitglieder des Disziplinarrats gewählt werden (§ 7 Abs. 1). Die Geschäftsverteilung soll durch Anschlag in der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben sein.

Die bisher seit der erwähnten DSt-Novelle 1985 allgemein für die Zusammensetzung der Senate durch den Präsidenten des Disziplinarrats geltende Regelung des § 25 Abs. 2 DSt wird im **Abs. 3** für

die im Disziplinarverfahren sonst tätig werdenden Senate beibehalten, also insbesondere für das Vorverfahren, da hier eine starre Senatszusammensetzung nach Ansicht der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags nicht praktikabel wäre. Die Unterscheidung ist auch sachlich vertretbar.

Der erste Satz des **Abs. 4** entspricht dem geltenden § 25 Abs. 3 DSt. Weiters wird aber nunmehr im zweiten Satz festgelegt, daß der Disziplinarrat die schwerste Disziplinarstrafe, also die Streichung, nur mit qualifizierter Mehrheit (4 : 1) verhängen darf. Für die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ist übrigens eine besondere Regelung nicht erforderlich, da hier der Senat nur aus vier Mitgliedern besteht, sodaß ohnedies immer eine entsprechend qualifizierte Mehrheit (3 : 1) vorliegen muß.

Zu § 16:

Der **Abs. 1** enthält den Katalog der Disziplinarstrafen und entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 12 Abs. 1 DSt. Es soll aber die Obergrenze der Geldbuße auf 500 000 S angehoben werden. Die bisherige Höhe (360 000 S) geht auf die DSt-Novelle 1980, BGBl. Nr. 140, zurück und hängt mit der bisherigen Regelung des § 17 Abs. 6 DSt über die Anrechnung einstweiliger Maßnahmen auf Geldbußen zusammen. Durch die nunmehr vorgesehene Anrechnungsregelung (§ 19 Abs. 6) besteht jedoch keine Notwendigkeit mehr, eine derart „unrunde“ Strafobergrenze festzulegen. Die nunmehrige Obergrenze von 500 000 S entspricht übrigens auch der Geldbußenobergrenze bei den Notaren (§ 158 Abs. 1 Z 2 NO).

Nicht übernommen wurde die bisher für Rechtsanwaltsanwärter zusätzlich vorgesehene Disziplinarstrafe des Verlustes des Substitutionsrechts, da diese Strafe mangels praktischer Bedeutung kaum angewendet wurde.

Außerdem wurde statt der bisherigen, sprachlich überholten Bezeichnung „Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ der allgemein verständlichere Begriff „Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ gewählt.

Der **Abs. 2** enthält die wesentlichsten Strafbemessungsgründe, die bei der Auswahl der Art und der Höhe der Strafe zu berücksichtigen sind. Für Geldbußen wurde nunmehr ausdrücklich geregelt, daß auch auf die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen Bedacht zu nehmen ist, wie dies derzeit in der Praxis ohnedies gehandhabt wird. Im übrigen werden analog die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe des StGB (§§ 33 f.) heranzuziehen sein, was derzeit schon herrschende Rechtsprechung ist.

Der **Abs. 3** übernimmt sinngemäß das Absorptionsprinzip des StGB. Auf Wunsch des Öster-

reichischen Rechtsanwaltskammertags soll außerdem dem Disziplinarrat die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verhängung der Disziplinarstrafen der Geldbuße und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft als Nebenstrafe auch das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung (§ 2 RAO) aussprechen zu können. Dieses Verbot soll generell mit drei Jahren begrenzt sein. Die Verhängung dieser Nebenstrafe kommt vor allem in Betracht, wenn unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens die Gefahr besteht, daß der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters nach § 21 b RAO nicht gehörig nachkommt. Durch diese Nebenstrafe soll allerdings nicht in bestehende Ausbildungsverhältnisse eingegriffen, sondern nur verhindert werden, daß der Rechtsanwalt neue Ausbildungsverhältnisse begründet. Bei Verbindung mit der Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird die Nebenstrafe erst nach Abschluß der Zeit, für die die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt worden ist, wirksam. Während der Zeit, in der dem Rechtsanwalt die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt ist, kann er ohnedies keine Rechtsanwaltsanwärter ausbilden, weil auch die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern unter den Begriff der „Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ fällt. Außerdem soll das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern auch als Zusatzstrafe im Sinn der §§ 31 und 40 StGB verhängt werden können.

Im übrigen soll als Zusatzstrafe im Sinn der §§ 31, 40 StGB nur eine gleichartige Strafe (also etwa eine zusätzliche Geldbuße bzw. eine Verlängerung der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft innerhalb der Höchstdauer von einem Jahr) oder eine strengere Strafe in Betracht kommen. Ist das bei Gesamtbeurteilung aller dem Beschuldigten angelasteten Disziplinarvergehen (bei einheitlicher Strafbemessung) nicht angemessen, so ist von der Verhängung einer Zusatzstrafe für das später hervorgekommene Disziplinarvergehen abzusehen (§ 40 zweiter Satz StGB).

Der **Abs. 4** entspricht im wesentlichen dem § 12 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz DSt, wobei jedoch klargestellt wird, daß die Geldbuße immer der an sich zur Ausübung der Disziplinargewalt zuständigen Rechtsanwaltskammer zufließen soll, also der Kammer, in deren Bereich in der Regel das disziplinäre Verhalten gesetzt worden ist, und zwar auch dann, wenn etwa das Disziplinarverfahren delegiert wird oder wenn der Beschuldigte im Lauf des Verfahrens in eine andere Rechtsanwaltskammer überwechselt.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 13 DSt und enthält zwei historische, materielle Disziplinartatbestände: Die Erschleichung der Eintragung in die Liste und den

sogenannten Suspensionsbruch. Die Formulierung wurde jedoch vereinfacht. Außerdem wurde die Wendung „ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses“ des bisherigen § 13 lit. a DSt nicht übernommen, da sich diese Voraussetzung schon aus dem Begriff „erschleichen“ ergibt. Neu ist nur der letzte Halbsatz, der es dem Disziplinartrat ermöglichen soll, im Ausnahmefall besondere (mildernde) Umstände des Falles zu berücksichtigen. Auch hier werden die Milderungsgründe des § 34 StGB sinngemäß heranzuziehen sein. Im Fall der Erschleichung der Eintragung in die Liste könnte etwa mildernd wirken, daß es sich um eine „Jugendsünde“ des Rechtsanwalts gehandelt hat.

Zu § 18:

Der erste Satz dieser Bestimmung regelt die dreijährige „Sperrfrist“ bei der Streichung. Daß diese Regelung — ebenso wie übrigens der § 17 — auch für Rechtsanwaltsanwärter gilt, ergibt sich bereits aus § 4 und muß daher hier nicht noch einmal gesagt werden. Anders als bisher (§ 14 DSt) wird aber nunmehr klargestellt, daß der von der Liste gestrichene Rechtsanwalt ab der Streichung die Rechtsanwaltschaft insgesamt drei Jahre nicht ausüben darf. Im Fall einer erfolglosen VfGH-Beschwerde des gestrichenen Rechtsanwalts, der der VfGH aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte, wird daher die Zeit, die der Rechtsanwalt wegen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorübergehend wieder in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, nicht in die dreijährige Frist eingerechnet. Das war nach der derzeitigen Regelung strittig und wäre auch nach der im versendeten Entwurf enthaltenen Regelung nicht eindeutig gewesen. Die andere Lösungsmöglichkeit, nach der die Sperrfrist auch dann nur drei Jahre ab der Streichung dauern würde, wenn der Rechtsanwalt in der Zwischenzeit auf Grund einer VfGH-Beschwerde wieder eingetragen war, ist deswegen nicht sinnvoll, da in diesem Fall die zeitlichen Auswirkungen der Streichung kürzer sein könnten als bei der geringeren Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Dauer eines Jahres.

Der zweite Satz übernimmt die grundsätzliche Regelung des geltenden § 15 DSt. Es handelt sich hier lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die — unabhängig vom Abs. 1 — nach § 5 Abs. 2 RAO bestehende Möglichkeit für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, die Eintragung in die Liste wegen Vertrauensunwürdigkeit zu verweigern, und nicht um eine eigene disziplinarrechtliche Regelung. Dies soll auch durch das Gesetzeszitat klargestellt werden. Durch das Gesetzeszitat erübrigt sich auch die Rechtsmittelregelung des bisherigen § 15 Abs. 2 DSt. Da es sich hier eben um eine Maßnahme des Ausschusses nach § 5 Abs. 2 RAO handelt, ergibt sich selbstverständlich auch die Rechtsmittelbefugnis aus der RAO (§ 5 a).

Die nach dem geltenden § 15 Abs. 1 letzter Satz DSt gegebene Möglichkeit, daß die Kammer, von deren Liste die Streichung erfolgt ist, die Eintragung auch dann verweigern kann, wenn die Eintragung vorher in die Liste einer anderen Kammer erwirkt worden wäre, paßt nicht in das Disziplinarstatut und soll daher nicht übernommen werden. Es besteht im übrigen auch kein inhaltliches Bedürfnis nach Aufrechterhaltung dieser Regelung.

Zu § 19:

Die bisher im § 17 DSt geregelten einstweiligen Maßnahmen werden in einem eigenen Vierten Abschnitt (§ 19) zusammengefaßt, um auch systematisch zu unterstreichen, daß es sich hier nicht um Strafen, sondern um sichernde Maßnahmen handelt.

Die Abs. 1 bis 5 entsprechen weitgehend der geltenden Regelung im § 17 Abs. 1 bis 5 DSt. Zum Begriff des gerichtlichen Strafverfahrens im Abs. 1 Z 1 gilt das bereits zu § 2 Abs. 2 Z 1 Gesagte.

Im Abs. 3 Z 1 ist neu, daß das im § 16 Abs. 3 als Nebenstrafe eingeführte Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung aus den dort genannten Gründen auch als einstweilige Maßnahme verhängt werden können soll. Außerdem wird so wie im § 16 Abs. 1 auch hier statt der Bezeichnung „Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ der Begriff „Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ verwendet.

Im Abs. 3 Z 2 wurde statt des bisher verwendeten, irreführenden Begriffs der „teilweisen oder gänzlichen Entziehung des Substitutionsrechts“ die aussagekräftigere Formulierung „Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten“ verwendet. Während sich im übrigen — wie bereits oben zu § 16 erwähnt — die Entziehung des Rechts, als Substitut des Rechtsanwalts aufzutreten, als Disziplinarstrafe nicht bewährt hat und daher als solche in den § 16 Abs. 1 Z 3 nicht mehr aufgenommen wurde, ist sie als einstweilige Maßnahme vor allem geeignet, mögliche Nachteile für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung hintanzuhalten, sodaß sie hier als einstweilige Maßnahme beibehalten werden soll.

Im Abs. 5 wurde statt des Begriffs „Oberstaatsanwalt“ in Übereinstimmung mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz die Behördenbezeichnung „Oberstaatsanwaltschaft“ verwendet.

Inhaltlich geändert wurde der neue Abs. 6 über die Anrechnung der einstweiligen Maßnahmen auf eine nachfolgende Disziplinarstrafe. Hier soll nunmehr allgemein der Grundsatz gelten, daß einstweilige Maßnahmen bei der Verhängung von Disziplinarstrafen angemessen zu berücksichtigen sind. Ausdrücklich ausgenommen von der angemessenen

Berücksichtigung der einstweiligen Maßnahmen soll lediglich die Disziplinarstrafe der Verlängerung der praktischen Verwendung über einen Rechtsanwaltsanwärter werden, da dies dem Ausbildungszweck der praktischen Verwendung zuwiderlaufen würde. Daß bei den Disziplinarstrafen des schriftlichen Verweises und der Streichung von der Liste keine zeitliche Berücksichtigung einstweiliger Maßnahmen möglich ist, ergibt sich von selbst und muß nicht ausdrücklich gesagt werden.

„Angemessen berücksichtigen“ bedeutet, daß der Disziplinarrat das Ausmaß der Anrechnung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bemessen hat. In diesem Sinn wird auch von der bisher vorgesehenen festen Anrechnung einstweiliger Maßnahmen auf Geldbußen (§ 17 Abs. 6 letzter Satz DSt) abgegangen, da das Disziplinarstatut kein Tagessatzsystem kennt, sondern bei Bemessung der Geldstrafe auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten lediglich Bedacht zu nehmen ist (§ 16 Abs. 2 des Entwurfs). Eine absolute, zeitliche Anrechnung soll nur noch zwischen der einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der korrespondierenden Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattfinden, ebenso zwischen der neu eingeführten einstweiligen Maßnahme des vorläufigen Verbots der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung und der damit korrespondierenden Disziplinarnebenstrafe; nur diese Fälle sind unmittelbar vergleichbar.

Zu den §§ 20 ff.:

Allgemeines:

Bei den hier geregelten Bestimmungen über das erstinstanzliche Disziplinarverfahren ergeben sich wesentliche Änderungen durch die schon im Allgemeinen Teil erwähnte teilweise Einführung des strafprozessualen Anklageprinzips. Die grundsätzliche Regelung dazu enthält § 20 Abs. 2, die nähere Ausformung der § 22.

Besonderes:

Zu § 20:

Der **Abs. 1** enthält nunmehr die Regelung über die örtliche Zuständigkeit des Disziplinarrats und entspricht inhaltlich dem geltenden § 26 DSt. Neu ist, daß nunmehr auf Grund des neuen § 22 Abs. 1 im ersten Satz darauf abgestellt wird, wann der Kammeranwalt vom Verdacht des Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt hat. Der zweite Satz gilt für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Disziplinarräten, wobei jedoch die bisherigen besonderen Verfahrensregelungen des § 26 Abs. 2 DSt weggelassen wurden. Es sind daher für die — ohne

mündliche Verhandlung — zu treffende Entscheidung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission die sonst für diese geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der **Abs. 2** enthält den bereits erwähnten Grundsatz, daß ein Disziplinarverfahren nur auf Antrag des Kammeranwalts eingeleitet werden darf (was selbstverständlich auch für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten gilt). In der Folge soll es jedoch beim bisherigen System bleiben, nach dem der Disziplinarrat das Verfahren — selbstverständlich wie bisher unter Einbeziehung des Kammeranwalts — von Amts wegen weiterführt. Daß das Anklageprinzip nicht zur Gänze verwirklicht wird, ist übrigens durch die ständige Rechtsprechung des VfGH gedeckt, wonach der den Anklageprozeß fordernde Art. 90 Abs. 2 B-VG in seiner formellen Bedeutung nur für die Strafjustiz der Gerichte, nicht aber auch für das Disziplinarverfahren gilt.

Der **Abs. 3** ist neu und enthält für den Disziplinarrat und den Kammeranwalt eine dem § 3 StPO nachempfundene Regelung.

Zu § 21:

Diese Bestimmung regelt ganz allgemein die Stellung des Kammeranwalts im Disziplinarverfahren und entspricht in verkürzter Form dem bisherigen § 24 Abs. 1, 2 und 4 DSt. Die bisherige Regelung des Abs. 3 über die Akteneinsicht des Kammeranwalts wurde weggelassen. Die Akteneinsicht des Kammeranwalts ist nunmehr in gleicher Weise geregelt wie die des Beschuldigten (s. § 27 Abs. 5, § 31 Abs. 3 und § 48 Abs. 3).

Zu § 22:

Entsprechend dem im § 20 Abs. 2, enthaltenen Grundsatz, regelt der neue § 22 die konkrete Vorgangsweise bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Nach **Abs. 1** sollen in Hinkunft alle beim Disziplinarrat und bei der Rechtsanwaltskammer einlangenden Disziplinaranzeigen dem Kammeranwalt zugeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch für jeden anderen Verdacht eines Disziplinarvergehens, der auf andere Weise dem Disziplinarrat oder der Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis kommt. In Zukunft soll also nicht mehr der Disziplinarrat selbst, sondern der Kammeranwalt unter Einbeziehung des Ausschusses die erforderliche Erstprüfung vornehmen und „den Spreu vom Weizen sondern“.

Der **Abs. 2** regelt zunächst die Voraussetzungen, unter denen der Kammeranwalt die Anzeige zurücklegen kann, was im weiteren Sinn zu verstehen ist und sich selbstverständlich auch auf den nicht in Form einer förmlichen Disziplinaranzeige zur Kenntnis gelangten Verdacht eines Disziplinar-

vergehens bezieht. Die Zurücklegung soll nur erfolgen, wenn nach Ansicht des Kammeranwalts kein Disziplinarvergehen im Sinn des § 1 Abs. 1 vorliegt oder Verjährung gegeben ist. Eine Zurücklegung wegen mangelnder Strafwürdigkeit (§ 3) ist daher ausgeschlossen. Ist eine Entscheidung des Kammeranwalts auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich, so kann er vorher die im Abs. 4 aufgezählten (wenig Zeitaufwand erfordernden) Erhebungen durchführen.

Die Zurücklegung hat zur Folge, daß kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, also der Disziplinarrat mit der Angelegenheit nicht befaßt wird. Der Kammeranwalt soll daher über die Zurücklegung nicht allein entscheiden, sondern damit auch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer befassen, dessen Weisungen er unterworfen ist. Teilt der Ausschuß die Ansicht des Kammeranwalts, so bleibt es bei der Zurücklegung der Anzeige, wobei es aber dem Ausschuß selbstverständlich im Rahmen seiner ihm nach § 23 RAO zukommenden Kompetenzen offensteht, allenfalls Maßnahmen der standesrechtlichen Aufsicht zu ergreifen (s. auch § 1 Abs. 3 des Entwurfs).

Bleibt es bei der Zurücklegung, so hat der Ausschuß den Anzeiger zu verständigen, daß seine Anzeige nicht weiterverfolgt wird.

Teilt der Ausschuß die Ansicht des Kammeranwalts nicht, so trägt er ihm die Disziplinarverfolgung auf. In diesem Fall oder wenn bereits der Kammeranwalt der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für eine Zurücklegung nach Abs. 2 nicht vorliegen, hat er nach Abs. 3 beim Disziplinarrat die Bestellung eines Untersuchungskommissärs (§ 27) zu beantragen. Ab diesem Zeitpunkt soll dann das Disziplinarverfahren im wesentlichen wie bisher ablaufen.

Solange der Angezeigte keine Äußerung nach Abs. 4 abgegeben hat, soll der Kammeranwalt seine Entscheidung über die Zurücklegung wieder rückgängig machen können (Abs. 5). Lag jedoch vor der Zurücklegung bereits eine Äußerung des Angezeigten nach Abs. 4 vor, so ist eine Fortsetzung des Verfahrens nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zulässig (§ 76 Abs. 1).

Zu § 23:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 16 DSt; es wurden lediglich sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Außerdem ist in Übereinstimmung mit § 84 Abs. 1 StPO vorgesehen, daß die Anzeige des Disziplinarrats nicht an das Strafgericht, sondern an die Staatsanwaltschaft gerichtet wird.

Der Abs. 2 über das Verbot der Fällung eines Disziplinarerkenntnisses bis zum Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens entspricht dem § 16 Abs. 2 DSt idF der Novelle 1980, BGBl. Nr. 140.

Zum Begriff des gerichtlichen Strafverfahrens im Abs. 1 Z 1 gilt das bereits zu § 2 Abs. 2 Z 1 Gesagte.

Zu § 24:

Der Abs. 1 regelt die erforderlichen Verständigungspflichten der Strafgerichte und entspricht im wesentlichen dem geltenden § 18 erster Satz DSt, wobei allerdings im Hinblick auf § 22 Abs. 1 nunmehr unmittelbar der Kammeranwalt und nicht mehr der Disziplinarrat verständigt werden soll. Zum Begriff des gerichtlichen Strafverfahrens im Abs. 1 Z 1 gilt das bereits zu § 2 Abs. 2 Z 1 Gesagte.

Der Abs. 2 erweitert die derzeit nur für Strafgerichte ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden und übernimmt die allgemeine Formulierung des Art. 22 B-VG („wechselseitige Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs“). Ebenso wird klargestellt, daß im selben Umfang auch der Disziplinarrat zur Amtshilfe verpflichtet ist. Eine solche einfachgesetzliche Regelung ist erforderlich, da sich die nach Art. 22 B-VG zu leistende Amtshilfe nicht auch unmittelbar auf die Organe der Selbstverwaltungskörper bezieht (vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 402; Walter — Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts⁶, 201).

Zu § 25:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit der Delegation an einen anderen Disziplinarrat wegen Befangenheit des gesamten Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen vor, wie dies bisher schon im § 27 DSt geregelt ist. Als „andere wichtige Gründe“ für eine Delegation kommen etwa verfahrensökonomische Überlegungen in Betracht.

Im Abs. 1 ist neu, daß auch der Disziplinarrat selbst einen Delegierungsantrag stellen kann. Wie bisher soll über die Delegation die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission entscheiden. Hinsichtlich des Verfahrens gilt das oben zum § 20 Abs. 1 Gesagte.

Der Abs. 2 regelt die Frist für die Einbringung derartiger Anträge durch den Disziplinarbeschuldigten und den Kammeranwalt. Neu ist die Verlängerung der Frist auf zwei Wochen. Außerdem soll ausdrücklich geregelt werden, daß auch die nachträgliche Einbringung befristet ist und in diesem Fall auch die Einhaltung der Frist glaubhaft gemacht werden muß. Die zweiwöchige Frist gilt nur für den Disziplinarbeschuldigten und den Kammeranwalt. Daraus ergibt sich, daß der Disziplinarrat selbst an keine Frist gebunden ist und entsprechende Anträge in jeder Lage des Verfahrens stellen kann. Außerdem soll — anders als bisher —

im Antrag nicht gesagt werden müssen, an welchen Disziplinarrat die Sache übertragen werden soll; dies soll im Ermessen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission liegen.

Der **Abs. 3** entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 27 Abs. 4 DSt. Neu ist die ausdrückliche Regelung über die Befristung des neuerlichen Antrags.

Der **Abs. 4** entspricht sinngemäß der bisherigen Regelung über die Zurückweisung verspäteter oder unzulässiger Anträge sowie über die nicht abgesonderte Anfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses in den bisherigen Abs. 2 und 5 des § 27 DSt.

Der **Abs. 5** ist neu und regelt ausdrücklich, welcher Kammeranwalt bei einer Übertragung der Disziplinarsache zuständig sein soll und von welchem Kammerausschuß er allfällige Aufträge entgegenzunehmen hat.

Zu § 26:

Die **Abs. 1** und **2** enthalten die derzeit im § 28 DSt geregelten Ausschließungsgründe für die einzelnen Mitglieder des Disziplinarrats. Statt des bisher verwendeten Begriffs des durch das Disziplinarvergehen „Beschädigten“ soll im **Abs. 1** der umfassende Begriff des dadurch „Betroffenen“ verwendet werden, da nicht jede von einem Disziplinarvergehen betroffene Person auch einen Schaden erlitten haben muß. Zusätzlich soll außerdem hier auch der Anzeiger berücksichtigt werden; dies entspricht dem § 68 Abs. 1 Z 2 StPO und hat bisher auf Grund der Verweisungsbestimmung des § 55 e Abs. 2 erster Satz DSt lediglich für die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter gegolten. Die nunmehrige Neuregelung wird daher insofern vereinheitlicht. Schließlich soll statt der bisherigen Definition der Angehörigen im **Abs. 1** Z 3 der strafprozessuale Angehörigenbegriff rezipiert werden.

Die **Abs. 3** bis **5** sind neu und enthalten ausdrückliche Regelungen über die Möglichkeit des Beschuldigten und des Kammeranwalts, darüber hinaus Befangenheitsgründe geltend zu machen, über die Pflicht der Disziplinarmitglieder allfällige Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe bekanntzugeben sowie über die Entscheidung über das Vorliegen solcher Gründe durch den Präsidenten des Disziplinarrats bzw. der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission oder den erkennenden Senat. Entsprechend der bisherigen Praxis soll eine derartige Entscheidung in sinngemäßer Anwendung der StPO (§§ 74, 238) nicht bzw. nicht abgesondert anfechtbar sein.

§ 27:

Der **Abs. 1** regelt im wesentlichen wie bisher (§ 29 Abs. 1 DSt) die Bestellung des Untersuchungskommissärs durch den Präsidenten des Dis-

ziplinarrats. Voraussetzung ist jedoch nunmehr, daß der Kammeranwalt die Bestellung beantragt (§ 22 Abs. 3). Die Einrichtung des Untersuchungskommissärs hat sich nach Ansicht der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags bewährt und soll daher in der bisherigen Form beibehalten werden. Hinsichtlich der über die Bestellung ergehenden Verständigungen soll nunmehr differenziert werden. Anders als der Kammeranwalt und der Beschuldigte soll ein allfälliger Anzeiger (Beschwerdeführer) nicht mehr über die Person des bestellten Untersuchungskommissärs informiert werden, sondern nur über den Umstand, daß eine Untersuchung eingeleitet worden ist, da es für den Anzeiger (Beschwerdeführer) ohne Bedeutung ist, wer zum Untersuchungskommissär bestellt wurde. Außerdem wird nunmehr ausdrücklich geregelt, daß dem Beschuldigten spätestens bei dieser Gelegenheit die vorliegenden Verdachtsgründe bekanntzugeben sind (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. a MRK), was ohnedies schon derzeit der Praxis entspricht.

Die **Abs. 2** und **4** entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 2 DSt. Im **Abs. 2** soll jedoch ausdrücklich vorgesehen werden, daß der Untersuchungskommissär den Beschuldigten nicht nur als Beweismittel heranziehen kann, sondern ihm jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geben muß. In welcher Form übrigens der Beschuldigte die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnimmt, bleibt ihm überlassen. Auch ein Schriftsatz seines Verteidigers wird daher selbstverständlich als Stellungnahme des Beschuldigten zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Sinn dieser Bestimmung anzusehen sein, was auch für die Möglichkeit der Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten von Bedeutung ist (s. § 35). Durch die Wendung „Sachverständige beiziehen“ statt bisher „Sachverständige abhören“ soll außerdem verdeutlicht werden, daß der Untersuchungskommissär auch schriftliche Gutachten einholen kann. Im **Abs. 4** wird die Möglichkeit der Durchführung von Erhebungen durch die Gerichte geregelt, wobei klargestellt wird, daß darum nur die für die Rechtshilfe in Strafsachen in Frage kommenden Bezirksgerichte ersucht werden dürfen. Klargestellt wird weiters, daß die Verfahrensbeteiligten nicht nur zu Vernehmungen, sondern auch zu Befundaufnahmen sowie zur Vornahme eines Augenscheins zu laden sind. Durch den letzten Satz des **Abs. 4** wird außerdem gegenüber der bisherigen Regelung verdeutlicht, daß es sich hier um kein gesondert geregeltes Fragerecht der zu ladenden Personen handelt, sondern daß das Fragerecht im Rahmen der StPO zu handhaben ist.

Der vorher eingefügte **Abs. 3** über die Zeugenpflicht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vor dem Untersuchungskommissär und die

Unzulässigkeit der Beeidigung durch den Untersuchungskommissär entspricht im Ergebnis dem bisherigen § 32 DSt. Eine Beeidigung ist daher — wie bisher — nur durch das ersuchte Gericht nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der StPO (s. Abs. 4) möglich. Anders als der Untersuchungskommissär kann das Gericht übrigens auch Zwangsmaßnahmen anwenden, wenn ein Zeuge nicht erscheint. Gemäß § 36 Abs. 4 gelten diese Regelungen auch für die mündliche Verhandlung.

Im **Abs. 5** soll das bisher im § 33 Abs. 2 DSt nicht ausreichend geregelte Recht des Beschuldigten (seines Verteidigers) zur Akteneinsicht im Vorverfahren und in gleicher Weise auch die Akteneinsicht des Kammeranwalts geregelt werden, die derzeit im § 24 Abs. 3 DSt gesondert geregelt ist. Ausgenommen von der Akteneinsicht sollen — so wie in anderen Verfahrensvorschriften — lediglich die Beratungsprotokolle (vgl. bisher § 48 Abs. 2 DSt) und die Beschlüßentwürfe des Untersuchungskommissärs (§ 28 Abs. 1) sein. Während jedoch der nach § 28 Abs. 1 ebenfalls zu verfassende Bericht des Untersuchungskommissärs bisher nach der Rechtsprechung von der Akteneinsicht durch den Disziplinarbeschuldigten ausgeschlossen war, soll in Hinkunft die Einsicht in den Untersuchungsbericht generell möglich sein.

Zu § 28:

Der **Abs. 1** entspricht sinngemäß der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 3 DSt. Es soll aber nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß der Untersuchungskommissär nicht als „extraneus“ dem Disziplinarrat schriftlich berichtet, sondern — wie dies bisher in der Praxis schon geschieht — in seiner Eigenschaft als Mitglied des über die Einleitung bzw. Ablassung entscheidenden Senats, der vorher vom Präsidenten gemäß § 15 Abs. 3 ad hoc zu bestellen ist. Da der Untersuchungskommissär von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist (§ 26 Abs. 2), können also der im Vorverfahren entscheidende Senat und der nach der Geschäftsverteilung zuständige erkennende Senat (§ 30) keinesfalls ident sein. Anders als bisher hat der Untersuchungskommissär nunmehr neben dem schriftlichen Bericht lediglich einen schriftlichen Beschlüßentwurf zu unterbreiten, wie dies bei der Senatsgerichtsbarkeit allgemein üblich ist. Im letzten Satz soll sprachlich korrekt gesagt werden, daß der Senat darüber zu erkennen hat, ob Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung vorliegt, da auch die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Schritte bereits eine Disziplinarbehandlung darstellen.

Der **Abs. 2** enthält eine bisher im Disziplinarstatut (§ 33 Abs. 1: „unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte“) nur mittelbar geregelte Bestimmung über den erforderlichen Inhalt des Einleitungsbeschlusses. Die Tathandlungen sind

„unter Angabe der näheren Umstände“ anzuführen, sie werden also so weit zu konkretisieren sein, daß sich daraus ergibt, gegen welche Berufspflichten oder gefestigte Auffassungen des Standes dadurch verstoßen worden sein soll (wobei selbstverständlich eine allfällige rechtliche Beurteilung im Einleitungsbeschuß den Disziplinarrat nicht bindet).

Im übrigen entspricht die Regelung über die Zustellung des Beschlusses und den Rechtsmittelausschluß dem bisherigen § 29 Abs. 4 DSt. Da es sich beim Einleitungsbeschuß nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (zB VfSlg. 9425/1982) um eine schlichte Verfahrensordnung handelt, dessen rechtliche Bedeutung allein darin liegt, daß ein Disziplinarverfahren seinen Fortgang nimmt, müßte der Ausschluß eines selbständigen Rechtsmittels hier an sich gar nicht ausdrücklich vorgesehen werden, da sich dies ohnedies schon aus der allgemein für prozeßleitende Verfügungen geltenden Regelung des § 58 ergibt. Wegen der bisherigen, ausdrücklichen Regelung im § 29 Abs. 4 DSt und der Wichtigkeit dieser Frage soll dies aber dennoch auch hier zweifelsfrei klargestellt werden.

Der **Abs. 3** entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 29 Abs. 6 DSt. Neu ist, daß der Ablassungsbeschuß dem Anzeiger (Beschwerdeführer) nicht mehr zugestellt werden soll, sondern er nur noch vom Ergebnis verständigt werden muß. Dies hängt damit zusammen, daß der Beschwerdeführer anders als bisher (§ 53 Z 3 DSt) kein Rechtsmittel gegen den Ablassungsbeschuß mehr haben soll (s. § 47 des Entwurfs und die Erläuterungen dazu).

Soweit in den Abs. 2 und 3 übrigens die Zustellung an den Beschuldigten vorgesehen ist, wäre auf die allgemeine Regelung des § 44 hinzuweisen.

Zu § 29:

Die im bisherigen § 29 a Abs. 1 DSt geregelte Möglichkeit, daß der Präsident des Disziplinarrats die Anzeige bei offenkundigem Nichtvorliegen eines Disziplinarvergehens im Sinn des § 1 Abs. 1 einem Dreiersenat zur Fällung eines Rücklegungsbeschlusses vorlegen kann, wird im **Abs. 1** nunmehr für den Fall übernommen, daß der Kammeranwalt gemäß § 22 Abs. 3 die Bestellung eines Untersuchungskommissärs beantragt hat, der Präsident des Disziplinarrats jedoch der Ansicht ist, daß die Anzeige gemäß § 22 Abs. 2 bereits vom Kammeranwalt zurückzulegen gewesen wäre; weiters wird hier auch der Fall der mangelnden Strafwürdigkeit nach § 3 einbezogen. Bei der Bildung des Dreiersenats hat der Präsident nach § 15 Abs. 3 vorzugehen.

Der **Abs. 2** entspricht dem § 29 a Abs. 1 zweiter Satz DSt über den Rücklegungsbeschuß des Dreiersenats. Die bisherige Regelung, daß die Angelegenheit dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zur Ausübung des im § 23 RAO geregelten Auf-

sichtsrechts abgetreten werden kann, soll entfallen. Dem Ausschuß ist ohnedies eine Ausfertigung des Rücklegungsbeschlusses zu übermitteln. Neu ist auch die Konstruktion über die Einbeziehung des Kammeranwalts in die Entscheidung über die Rücklegung. Während bisher der Dreiersenat seine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Kammeranwalt treffen konnte, sodaß der Kammeranwalt praktisch in die Entscheidungsfindung des Senats einbezogen war, was vom Grundsatz der Waffengleichheit her bedenklich ist, soll nunmehr der nach Anhörung des Kammeranwalts vom Senat allein gefaßte Rücklegungsbeschluß dem Kammeranwalt zugestellt werden, der dagegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben kann. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, so wird der Rücklegungsbeschluß wirksam; hinsichtlich der erforderlichen Zustellungen und Verständigungen ist dann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Ablassungsbeschluß (§ 28 Abs. 3) vorzugehen.

Erhebt der Kammeranwalt Einspruch oder kommt der Senat schon von sich aus zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für einen Rücklegungsbeschluß nicht vorliegen, so ist das normale Verfahren nach § 27 einzuleiten und entsprechend dem Antrag des Kammeranwalts ein Untersuchungskommissär zu bestellen (Abs. 3). Dies entspricht sinngemäß dem bisherigen § 29 a Abs. 4 DSt.

Nicht übernommen wird die besondere Rechtsmittelbestimmung des § 29 a Abs. 3 DSt. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Disziplinarrats durch Beschwerde (s. §§ 46 ff.).

Ebenfalls nicht übernommen wird schließlich die bisherige Sonderregelung des § 29 a Abs. 5 DSt für Anzeigen unter Rechtsanwälten. Auch solche Anzeigen sind daher in Hinkunft wie alle anderen Disziplinarfälle zu behandeln.

Zu den §§ 30 und 31:

Wie bisher kommt es als Folge des Einleitungsbeschlusses zur mündlichen Disziplinarverhandlung vor dem erkennenden Senat des Disziplinarrats. Abweichend von der bisherigen Regelung soll jedoch in Hinkunft — wie bereits zum § 15 Abs. 2 ausgeführt wurde — für den erkennenden Senat des Disziplinarrats das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gelten. Der Senat ist daher nicht mehr vom Präsidenten des Disziplinarrats ad hoc zusammenzusetzen, da der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des erkennenden Senats auf Grund der Geschäftsverteilung bereits feststehen. Die erforderlichen Vorkehrungen für die mündliche Verhandlung hat daher auch nicht wie bisher der Präsident des Disziplinarrats, sondern der zuständige Senatsvorsitzende zu treffen. Hat also der im Vorverfahren eingeschrittene Senat einen Einleitungsbeschluß gefaßt, so ist die Disziplinarsa-

che vom Präsidenten des Disziplinarrats nunmehr sogleich dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vorsitzenden des erkennenden Senats zuzuteilen, sofern der Präsident nicht selbst zuständiger Senatsvorsitzender ist (§ 30).

Wie bereits erwähnt, sind die erforderlichen Schritte sodann vom Senatsvorsitzenden zu treffen; er — nicht wie bisher (§ 31 DSt) der Präsident des Disziplinarrats — hat aus den Senatsmitgliedern den Berichterstatte zu bestellen (§ 31 Abs. 1 erster Satz). Im übrigen entspricht der § 31 inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 33 DSt. Im Sinn des Art. 6 Abs. 3 lit. b MRK wird aber im letzten Satz des Abs. 1 ausdrücklich gesagt, daß dem Beschuldigten ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu gewähren ist. Daß die bisherige, unklare Regelung, wonach der Beschuldigte „unter Bekannntgabe der Anschuldigungspunkte“ zu laden war, sinngemäß in den § 28 Abs. 2 übernommen wurde, wurde bereits dort ausgeführt.

Der Abs. 3 regelt nunmehr — entsprechend der bisherigen Praxis — in eindeutiger Weise die Akteneinsicht des Beschuldigten (seines Verteidigers) im Stadium zwischen Einleitungsbeschluß und mündlicher Verhandlung und — wie im § 27 Abs. 5 — in gleicher Weise auch die Akteneinsicht des Kammeranwalts.

Während im Abs. 3 hinsichtlich der Verweigerung der Akteneinsicht eine ausdrückliche Rechtsmittelregelung zu treffen war, ergibt sich die bisher im § 33 Abs. 3 DSt geregelte, nicht selbständige Anfechtbarkeit der im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung getroffenen Entscheidungen des Senatsvorsitzenden aus der allgemeinen Vorschrift über die nicht abgesonderte Anfechtbarkeit prozeßleitender Verfügungen im § 58; eine Regelung dafür kann daher entfallen.

Zu § 32:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 34 DSt. Anders als die mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (s. § 51 Abs. 1) soll die Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarrat weiterhin nicht öffentlich sein, wie dies auch in anderen Disziplinarverfahren üblich ist. Der zweite Satz des Abs. 1 über die Möglichkeit zur Beiziehung von Vertrauenspersonen wurde an die gleichartige Regelung des § 124 Abs. 3 BDG 1979 angepaßt. Der bisherige Vorbehalt „nach Zulaß des Raumes“ ist im Hinblick auf die mit drei Personen beschränkte Anzahl der Vertrauenspersonen entbehrlich. Außerdem soll ausdrücklich gesagt werden, daß Zeugen als Vertrauenspersonen ausgeschlossen sind.

Zu § 33:

Die Regelung stimmt inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen § 35 DSt überein.

Im **Abs. 1** wird bei der Formulierung darauf Bedacht genommen, daß für den erkennenden Senat nunmehr das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gilt (§ 15 Abs. 2).

Im **Abs. 2** wird ausdrücklich klargestellt, daß es sich bei dem hier geregelten Recht auf nicht begründungsbedürftige Ablehnung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Disziplinarrats um ein spezielles Recht handelt und daneben auch noch die Möglichkeit zur Ablehnung wegen Befangenheit besteht. Außerdem wird die Ablehnungsfrist von drei Tagen auf eine Woche verlängert. Das Recht auf Ablehnung von zwei Senatsmitgliedern ohne Angabe von Gründen wurde übrigens bisher immer als Korrektiv für die fehlende feste Geschäftsverteilung angesehen (vgl. *Strigl*, Verfassung und Disziplinarstatut, Anw. 1988, 377). Es soll aber trotz Verwirklichung des Prinzips der festen Geschäftsverteilung auch in Hinkunft als bewährte Einrichtung des Disziplinarverfahrens erster Instanz beibehalten werden, da es die Wahrnehmung nicht näher begründbarer Befangenheitsprobleme ermöglicht, wie sie häufig zwischen Berufskollegen vorkommen. Die Ausübung dieses besonderen Ablehnungsrechts soll aber insofern eingeschränkt werden, als es nur bei der ersten Ladung sowie im Fall der späteren Änderung der Senatszusammensetzung nur hinsichtlich der neuen Senatsmitglieder geltend gemacht werden kann.

Zu § 34:

So wie bisher nach § 36 Abs. 1 DSt soll der Beschuldigte das Recht haben, sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, der bereits die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hat, verteidigen zu lassen. Der zweite Satz über die Ausgeschlossenheit als Verteidiger entspricht inhaltlich dem § 36 Abs. 1 letzter Satz DSt. Es wird jedoch ausdrücklich klargestellt, daß eine *r e c h t s k r ä f t i g* verhängte Disziplinarstrafe vorliegen muß. Daß die Ausgeschlossenheit selbstverständlich nur während der Dauer der verhängten Disziplinarstrafe oder einstweiligen Maßnahme wirkt, ist klar und muß nicht wie bisher ausdrücklich gesagt werden.

Nach dem bisherigen § 36 Abs. 2 DSt konnte der Disziplinarrat die Anordnung zum persönlichen Erscheinen des Beschuldigten im Einzelfall mit dem Beisatz verbinden, daß ein Vertreter für den Ausgebliebenen nicht zugelassen werde. Diese Regelung war unklar und nicht unbedenklich (s. *MSA RAO*³ Anm. 2 zu § 36 DSt). Diese Regelung wird daher nicht übernommen.

Grundsätzlich unzulässig soll lediglich die generelle Vertretung durch einen Machthaber im Sinn des § 455 Abs. 3 StPO sein (letzter Satz). Dies war schon nach der bisherigen Rechtsprechung nicht zulässig.

Zu § 35:

Diese Bestimmung ist neu und regelt die Voraussetzungen, unter denen die mündliche Disziplinarverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt bzw. abgeschlossen und das Disziplinarerkenntnis gefällt werden kann. Zur Voraussetzung, daß der Beschuldigte vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben muß, wird auf die Erläuterungen zu § 27 Abs. 2 verwiesen.

Gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Disziplinarerkenntnis kann der Beschuldigte Einspruch erheben und mit diesem die Berufung verbinden. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission dem Einspruch stattzugeben hat, sowie hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Regelung der StPO über das Abwesenheitsurteil verwiesen (§ 427 Abs. 3).

Eine entsprechende Regelung für die Abwesenheit des Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission enthält § 51 Abs. 4 zweiter Halbsatz.

Zu § 36:

Der § 36 regelt den wesentlichen Verlauf der mündlichen Disziplinarverhandlung:

Sein **Abs. 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 37 Abs. 1 DSt. Die Formulierung wurde lediglich vereinfacht. Außerdem wurde klargestellt, daß der Beschuldigte nicht nur als Beweismittel vernommen wird, sondern daß er — ebenso wie der Kammeranwalt — auch entsprechende Anträge stellen kann.

Der **Abs. 2** ist neu und regelt ausdrücklich die bisher schon nach der Rechtsprechung bestehende Möglichkeit, auch nicht vom Einleitungsbeschluß erfaßte Fakten mit Zustimmung des Beschuldigten und des Kammeranwalts zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung zu machen.

Der **Abs. 3** entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 37 Abs. 3 DSt. Es wird aber klargestellt, daß der Abs. 3 nur die Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung betrifft. Die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung regelt Abs. 1. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß der Disziplinarrat mit der Durchführung einzelner, ergänzender Erhebungen auch den Untersuchungskommissär beauftragen kann. Gegebenenfalls soll — analog zum Strafprozeß — das Verfahren auch unterbrochen und der Akt an den Untersuchungskommissär zurückgeleitet werden können. Bei der fortgesetzten Verhandlung ist übrigens, wie sich aus dem § 76 Abs. 2 ergibt und wie dies schon bisher Praxis war (vgl. *MSA RAO*³ Anm. 3 zu § 37 DSt), die Bestimmung des § 276 a StPO (Beweiswiederholung) sinngemäß anzuwenden; auch im Disziplinarverfahren gilt also der Unmittelbarkeits-

grundsatz in der gleichen Weise wie im Strafprozeß (vgl. auch den folgenden § 37).

In beiden Fällen sind nach **Abs. 4** die Vorschriften über die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungskommissär im Vorverfahren (§ 27) anzuwenden; der Untersuchungskommissär kann daher auch jetzt noch das zuständige Gericht um Rechts-hilfe ersuchen (§ 27 Abs. 4).

Der **Abs. 5** weicht von der bisherigen Regelung über das Schlußwort im § 37 Abs. 2 DSt ab. Nach der Neufassung soll der Beschuldigte, wenn er will, immer das letzte Wort haben, und zwar auch im Verhältnis zu seinem Verteidiger.

Zu § 37:

Hier werden die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung festgeschrieben. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38 DSt.

Zu § 38:

Die Bestimmung über den Spruchinhalt des Disziplinarerkenntnisses entspricht zum Teil dem bisherigen § 39 DSt.

Aus dem **Abs. 1** ergibt sich auch, daß im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 (mangelnde Strafwürdigkeit) ein formeller Freispruch zu fällen ist.

Im **Abs. 2** wird nunmehr im Sinn der jüngeren Rechtsprechung des VfGH (30. Juni 1988, B 1286/87) ausdrücklich aufgetragen, im schuldigsprechenden Disziplinarerkenntnis auszusprechen, *welche Berufspflichten der Rechtsanwalt verletzt hat oder welche konkreten Beeinträchtigungen der Ehre oder des Ansehens des Standes er begangen hat*, wobei selbstverständlich auch beides vorliegen kann (vgl. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil und in den Erläuterungen zum § 1 Abs. 1).

Außerdem wird dem **Abs. 2** der Inhalt des bisherigen § 39 Abs. 3 DSt als letzter Satz angefügt. Dadurch wird nochmals deutlich, daß ein Freispruch keinen Ausspruch über die Kosten zu enthalten hat (s. dazu auch MSA RAO³ Anm. 1 zu § 39 DSt). In das verurteilende Erkenntnis ist — wie sich aus der Formulierung ergibt — lediglich ein Ausspruch über die grundsätzliche Kostenersatzpflicht aufzunehmen. Über die Höhe der zu ersetzenden Kosten wird erst später erkannt (s. § 41).

Da also im § 38 und in der Folge im § 41 lediglich Regelungen über die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten getroffen werden, ergibt sich, daß im Disziplinarverfahren auch weiterhin — anders als nunmehr im Strafprozeß — kein Kostenersatzanspruch des Beschuldigten bei Freispruch besteht. Eine sinngemäße Anwendung der StPO iS des § 76

Abs. 2 findet daher im Hinblick auf die abweichende Regelung im Disziplinarstatut nicht statt.

Zu § 39:

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wird mit dieser Bestimmung nunmehr auch das Institut des „Schuldspruchs ohne Strafe“ in das rechtsanwaltliche Disziplinarrecht eingefügt. Die Regelung ist im wesentlichen dem § 115 BDG 1979 nachgebildet und berücksichtigt den Gedanken der Spezialprävention.

Zu § 40:

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 40 DSt. Es wird aber klargestellt, daß bei der Verkündung des Disziplinarerkenntnisses auch die wesentlichen Entscheidungsgründe anzugeben sind (vgl. § 268 Abs. 1 StPO). Die bisherige Regelung, wonach das Erkenntnis längstens binnen acht Tagen zuzustellen ist, wird durch die flexiblere Regelung ersetzt, wonach diese Zustellung „ehestens“ zu erfolgen hat. Die Zustellung innerhalb der achttägigen Frist hat sich in der Praxis oft als unmöglich erwiesen, vor allem bei sehr umfangreichen Entscheidungen. Die Regelung über die Verständigung eines allfälligen Anzeigers im letzten Satz weicht vom bisherigen § 40 Abs. 2 DSt ab und entspricht sinngemäß der Regelung beim Ablasungsbeschluß im § 28 Abs. 3 letzter Satz (s. die Erläuterungen dazu).

Zu § 41:

Wie bereits zum § 38 ausgeführt wurde, hat das verurteilende Erkenntnis lediglich den grundsätzlichen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht zu enthalten. Über die Höhe der Kosten soll nach dem **Abs. 1** in einem selbständigen Beschluß des Vorsitzenden nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses abgesprochen werden, wobei nunmehr ausdrücklich zwischen Pauschalkosten und Barauslagen unterschieden werden soll. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis, wie sie sich aus der analogen Anwendung der StPO ergab.

Der **Abs. 2** ersetzt die bisherige, ungenaue Regelung des § 41 Abs. 2 DSt, wonach die Kosten unter sinngemäßer Anwendung der StPO zu bemessen waren. Es wird nunmehr ausdrücklich geregelt, daß bei der Bemessung der Höhe der Pauschalkosten vor allem auf den Umfang und den Ausgang des Verfahrens Bedacht genommen werden soll. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten sollen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unbilliger Härten berücksichtigt werden. Die betragsmäßige Obergrenze der Pauschalkosten wird mit 5% der im § 16 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Strafobergrenze bei der Geldbuße festgelegt; das sind also derzeit 25 000 S.

Der **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Abs. 1 DSt, der **Abs. 4** dem § 41 Abs. 3 DSt.

Daß § 393 a StPO über den Kostenersatz bei Freispruch nicht analog anzuwenden ist, wurde bereits beim § 38 gesagt.

Zu § 42:

Die Regelung über die Protokollierung der mündlichen Verhandlung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden § 42 DSt. Neu ist die Möglichkeit der Verwendung von Schallträgern. Entsprechend der bisherigen Praxis wird unter dem „wesentlichen Verlauf der Verhandlung“ etwa auch der wichtigste Inhalt der Verteidigung des Beschuldigten und der abgelegten Zeugenaussagen zu verstehen sein.

Zu § 43:

Mit dieser Bestimmung wird — wie schon im geltenden § 43 DSt — ausdrücklich klargestellt, daß im Disziplinarverfahren abweichend vom Strafprozeß ein Privatbeteiligtenanschluß nicht möglich ist. Eine solche Klarstellung ist deswegen erforderlich, weil die StPO nach der bisherigen Rechtsprechung und der nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Regelung des § 76 im Disziplinarverfahren sinngemäß anzuwenden ist.

Zu § 44:

Diese Bestimmung regelt die Zustellung an den Beschuldigten und ersetzt den § 44 Abs. 1 DSt.

Im **Abs. 1**, der die eigenhändige Zustellung an den Beschuldigten persönlich regelt, wird nunmehr zusätzlich klargestellt, daß hier die Bestimmung des § 13 Abs. 4 ZustG über die Zustellung an Kanzleiangestellte des berufsmäßigen Parteienvertreters nicht gilt; dies ergibt sich zwar schon aus dem Zweck des § 13 Abs. 4 ZustG, der seinem Sinn nach wohl nur für Zustellungen an den Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Parteienvertreter gelten kann, nicht jedoch dann, wenn der Rechtsanwalt selbst Partei ist; um jeden Zweifel auszuschalten, soll dies hier aber doch ausdrücklich gesagt werden.

Die Zustellung an den Disziplinarverteidiger wird nunmehr im **Abs. 2** geregelt. Im Fall der Bestellung eines Verteidigers soll nur an diesen zuzustellen sein und nicht auch an den Beschuldigten, womit mögliche Zweifel über den Beginn der Rechtsmittelfrist ausgeschaltet werden. Eine eigenhändige Zustellung an den Disziplinarverteidiger soll nicht mehr erforderlich sein.

Der bisherige § 44 Abs. 3 DSt ist übrigens entbehrlich. Daß eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Disziplinarverfahren nicht stattfindet, ergibt sich schon aus der Natur des Disziplinarverfahrens.

Zu § 45:

Diese Bestimmung regelt die Bestellung eines Abwesenheitsvertreters und entspricht im Ergebnis

dem bisherigen § 44 Abs. 2 DSt. Neu ist, daß die nicht bloß vorübergehende Abwesenheit im Ausland ausdrücklich dem Fall des unbekanntem Aufenthalts gleichgestellt wird. Die Regelung ist jedoch nicht auf den im § 35 geregelten Fall der Abwesenheit anzuwenden, gilt also nicht für die Disziplinarverhandlung und die Zustellung des Disziplinarerkenntnisses; sie wird daher hauptsächlich im Vorverfahren anzuwenden sein, etwa bei der Verhängung einstweiliger Maßnahmen. Außerdem werden nunmehr bestimmte Kammerfunktionäre ausdrücklich von der Bestellung zum Abwesenheitsvertreter ausgeschlossen, um mögliche Vorwürfe wegen Befangenheit von vornherein auszuschalten.

Zu § 46:

Die grundsätzliche Regelung über die Rechtsmittel im Disziplinarverfahren (Berufung, Beschwerde) entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 1 DSt. Aus systematischen Gründen soll außerdem hier auch ausdrücklich gesagt werden, daß als Rechtsmittelinstanz immer die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission einschreitet.

Der bisherige § 46 Abs. 2 DSt über die Anfechtung der Kostenentscheidung ist im Hinblick auf die im § 76 Abs. 2 angeordnete, sinngemäße Anwendung der StPO entbehrlich (s. § 392 StPO).

Zu § 47:

Hier wird der Kreis der Rechtsmittelbefugten inhaltlich im wesentlichen wie bisher (§ 47 Abs. 1 DSt) geregelt. Der Einfachheit halber wird in diese Bestimmung auch gleich die Regelung über die Beschwerde aufgenommen, die bisher gesondert, aber inhaltsgleich im § 53 DSt geregelt war. Nicht übernommen wird jedoch auf Wunsch der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags das bisher im § 53 Z 3 DSt geregelte Beschwerde-recht des Geschädigten. Dieses Recht ist schon bisher nur in sehr eingeschränktem Umfang zugestanden (nur gegen Ablassungs- und Rücklegungsbeschlüsse und nur bei Verletzung von Berufspflichten). Dennoch hat die Beteiligung des Geschädigten im Disziplinarverfahren oft zu unlösbaren Widersprüchen zwischen der Verschwiegenheitspflicht des Beschuldigten und seiner Verteidigung geführt. Die Rechtsmittelbefugnis des Geschädigten ist auch entbehrlich, da ja der Ausgang des Disziplinarverfahrens keine präjudizielle Wirkung auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten gegen den Rechtsanwalt hat.

Das öffentliche Interesse im Disziplinarverfahren soll weiterhin durch die Rechtsmittelbefugnis der Oberstaatsanwaltschaft gewahrt werden, wobei sich diese Befugnis ihrem Zweck nach in der Regel auf grundsätzliche Fragen beschränken wird.

Die bisherige Regelung des § 47 Abs. 2 DSt, nach der der Kammeranwalt und die Oberstaatsan-

waltschaft kein Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten ergreifen konnten, wird weggelassen. Die dem öffentlichen Ankläger im Strafprozeß zustehende Rechtsmittelbefugnis zugunsten des Beschuldigten steht daher in sinngemäßer Anwendung der StPO in Hinkunft auch dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren zu.

Zu § 48:

In den **Abs. 1** und **2** sollen die Rechtsmittelfristen und die Einbringung der Rechtsmittel geregelt werden, wobei die bisherigen Bestimmungen über die Berufung (§ 48 DSt) und die Beschwerde (§ 54 DSt) zusammengezogen wurden. Neu ist, daß die Rechtsmittelfrist generell auf vier Wochen verlängert wird und auch die Beschwerde in Hinkunft ein zweiseitiges Rechtsmittel sein soll. Daß die Tage des Postenlaufs nicht in die Rechtsmittelfristen eingerechnet werden, muß nicht wie bisher (§ 48 Abs. 1 letzter Satz und § 54 Abs. 1 letzter Satz DSt) ausdrücklich gesagt werden, sondern ergibt sich aus § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 StPO.

Die für alle Rechtsmittelbefugten sowie die bei der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission einschreitende Generalprokuratur geltende Regelung über die Akteneinsicht im **Abs. 3** verweist auf die erstinstanzliche Regelung.

Zu § 49:

Eine ausdrückliche Vorschrift über den Inhalt der Berufung, die schon nach der bisherigen Rechtsprechung eine sog. „volle Berufung“ ist (vgl. MSA RAO³ Anm. 2 zu § 48 DSt), fehlt im geltenden Disziplinarstatut. Es soll daher nunmehr in Anlehnung an § 467 Abs. 2 StPO ausdrücklich aufgetragen werden, daß die Berufung die Erklärung zu enthalten hat, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Erkenntnis angefochten wird, wobei die Anführung der Berufungsgründe insbesondere bei der Geltendmachung von Verfahrensmängeln wichtig ist. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß kein Neuerungsverbot besteht. Schließlich wird noch klargestellt, daß die Schuldberufung auch die Strafberufung umfaßt.

Zu § 50:

Der **Abs. 1** entspricht den bisherigen Abs. 1 und 2 des § 49 DSt, wobei bei der Formulierung darauf Bedacht genommen wurde, daß für die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission nunmehr das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gelten soll (s. § 63 Abs. 3). Die Regelung über die Bestellung des Berichterstatters durch den Senatsvorsitzenden entspricht inhaltlich dem § 50 Abs. 1 DSt und der geltenden Praxis, nach der immer ein Anwaltsrichter zum Berichterstatter bestellt wird.

Der letzte Satz entspricht Art. 6 Abs. 3 lit. b MRK (s. auch § 31 Abs. 1).

Der **Abs. 2** entspricht inhaltlich dem geltenden § 49 Abs. 3 DSt. Wird für die ergänzenden Erhebungen ein Mitglied des Disziplinarrats herangezogen, so wird darauf zu achten sein, daß es sich um kein Mitglied des in erster Instanz eingeschrittenen Senats handelt, da sonst in analoger Anwendung des § 69 StPO ein Ausschließungsgrund vorliegen würde.

Der **Abs. 3** über die zur mündlichen Verhandlung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zu ladenden Personen entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 4 zweiter Satz DSt. Die Generalprokuratur ist wie bisher anstelle der zur Erhebung der Berufung berechtigten Oberstaatsanwaltschaft zu laden, weil die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission beim Obersten Gerichtshof eingerichtet ist und es sich daher um eine mündliche Verhandlung bei diesem Gericht handelt.

Der **Abs. 4** übernimmt für die Beiziehung eines Verteidigers die erstinstanzliche Regelung des § 34 (vgl. bisher § 49 Abs. 6 DSt).

Zu § 51:

Anders als die mündliche Verhandlung des Disziplinarrats (§ 32 Abs. 1) und auch anders als im bisherigen Berufungsverfahren (vgl. § 49 Abs. 4 erster Satz DSt) soll nach dem **Abs. 1** die mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission auf Antrag des Beschuldigten grundsätzlich öffentlich sein. Stellt der Beschuldigte einen solchen Antrag, so soll aber die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission so wie im Strafprozeß die Möglichkeit haben, die Öffentlichkeit aus den im § 229 StPO genannten Gründen (Sittlichkeit, öffentliche Ordnung, überwiegendes Interesse eines Zeugen oder eines Dritten) auszuschließen. Der im § 229 Abs. 2 StPO darüber hinaus auch vorgesehene Ausschluß der Öffentlichkeit im überwiegenden Interesse des Angeklagten ist hier selbstverständlich gegenstandslos, da es ohnedies im Belieben des Beschuldigten steht, die Öffentlichkeit der Verhandlung zu beantragen. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so soll der Beschuldigte aber jedenfalls Vertrauenspersonen beiziehen können (vgl. § 32). Dies gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß der Beschuldigte die Öffentlichkeit gar nicht beantragt hat.

In den **Abs. 2** bis **4** wird der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission im wesentlichen wie bisher im § 50 DSt geregelt.

Wie bisher soll nach der Sachverhaltsdarlegung durch den Berichterstatter (**Abs. 2**) der Berufungserber die Berufung vortragen (**Abs. 3**). Die darüber hinausgehende Regelung des § 50 Abs. 2 DSt über die Reihenfolge zwischen Kammeranwalt und

Generalprokuratur ist aber entbehrlich und wird daher nicht in den Abs. 3 übernommen. Es wird lediglich der Kreis der in der mündlichen Verhandlung Anhörberechtigten festgelegt und die Bestimmung der Reihenfolge ihrer Anhörung dem Vorsitzenden überlassen. Der Beschuldigte soll aber jedenfalls das Schlußwort haben.

Der Abs. 4 regelt ausdrücklich, daß das Nichterscheinen der Parteien die Durchführung der Verhandlung grundsätzlich nicht hindert, verweist aber für den Fall der Abwesenheit des Beschuldigten auf die neue Regelung über das Abwesenheitsverfahren vor dem Disziplinarrat (§ 35). Über den Einspruch gegen das in Abwesenheit des Beschuldigten gefällte Erkenntnis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entscheidet selbstverständlich diese selbst, da es keine weitere Rechtsmittelinstanz gibt. Wie bisher (§ 50 Abs. 3 DSt), sind bei Abwesenheit die vorliegenden Schriftsätze (Berufung, Gegenäußerung) zu verlesen.

Zu § 52:

Diese Bestimmung regelt die Durchführung der in der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission erforderlichen Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen. Sie entspricht inhaltlich der derzeit im § 50 a Abs. 1 DSt geregelten Vorgangsweise. Der bisherige, einleitende Konditionalsatz des § 50 a Abs. 1 DSt hat allerdings zu entfallen, da eine neuerliche Beweisaufnahme nicht nur bei Mangelhaftigkeit durchzuführen ist, sondern auch bei einer Umwürdigung eines Beweises (s. auch die Erläuterungen zum § 54 Abs. 3). Dies muß aber hier nicht ausdrücklich geregelt werden.

Der bisherige § 50 a Abs. 2 DSt über die sinngemäße Anwendung der StPO wird im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 76 nicht übernommen. Daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission Sachverständige und Zeugen beeidigen kann, soll aber wegen der für den Disziplinarrat geltenden, gegenteiligen Regelung (§§ 27 Abs. 3, 36 Abs. 4) ausdrücklich gesagt werden.

Zu § 53:

Hinsichtlich der Protokollierung der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission wird der Einfachheit halber auf die erstinstanzliche Regelung verwiesen.

Die bisherige Regelung für die Abstimmung im Senat (§ 50 c DSt) wird im Hinblick auf die im § 76 Abs. 1 ausdrücklich angeordnete sinngemäße Anwendung der StPO nicht übernommen. Anders als bisher gilt daher auch analog die Regelung des § 20 Abs. 3 StPO, wonach bei Stimmgleichheit die für den Beschuldigten günstigere Meinung zählt; das bisherige Dirimierungsrecht des Vorsitzenden soll also nicht mehr gelten.

Zu § 54:

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 51 Abs. 1 DSt. Der Ausdruck „unbegründete Berufung“ wurde durch die Wendung „Berufung, die keine Erklärung im Sinn des § 49 enthält“ ersetzt, da unter einer unbegründeten Berufung bisher auch eine solche verstanden werden konnte, deren Gründe sich als nicht stichhältig erwiesen haben (s. MSA RAO³ Anm. 1 zu § 51 DSt).

Der Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 51 Abs. 2 DSt.

Kommt es zu keiner Aufhebung und Zurückverweisung an den Disziplinarrat, so hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission nach Abs. 3 wie bisher in der Sache selbst zu entscheiden. Nicht übernommen wird die im § 51 Abs. 3 DSt enthaltene Regelung, daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission berechtigt ist, „sowohl im Spruch als auch in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener des Disziplinarrats zu setzen“. Damit soll klargestellt werden, daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission Beweise nur nach Beweiswiederholung unwürdigen kann (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Dies entspricht auch der bisher gehandhabten Praxis. Die Wendung „zum Nachteil des Beschuldigten jedoch nur im Umfang der Anfechtung“ im letzten Satz ersetzt den bisherigen § 51 Abs. 4 DSt und verbessert insofern die Rechtslage des Beschuldigten (vgl. MSA RAO³ Anm. 2 zu § 51 DSt).

Der Abs. 4 enthält den Grundsatz des Verbots der reformatio in peius (bisher § 51 Abs. 5 DSt).

Der Abs. 5 regelt die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten. Da nur dafür eine Regelung getroffen wird, besteht daher auch im Rechtsmittelverfahren weiterhin — so wie in erster Instanz und anders als nunmehr im Strafprozeß — kein Kostenersatzanspruch des Beschuldigten bei Freispruch (s. auch die Erläuterungen zu § 38 und § 41 Abs. 4).

Zu § 55:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 52 DSt.

Im Abs. 1 wird jedoch die 14tägige Ausfertigungsfrist durch die flexiblere Regelung ersetzt, daß die Entscheidungsausfertigung ehestens dem Disziplinarrat zu übersenden ist, und klargestellt, daß bei der Verkündung des Erkenntnisses auch die wesentlichen Entscheidungsgründe anzuführen sind (vgl. auch § 40 für das erstinstanzliche Verfahren).

Im Abs. 2 wird abweichend von der bisherigen Regelung ausdrücklich gesagt, daß im Fall der Bestellung eines Verteidigers die Ausfertigung der Entscheidung der Obersten Berufungs- und Diszi-

plinarkommission an den Verteidiger und nicht an den Beschuldigten zuzustellen ist (vgl. § 44 Abs. 2).

Zu § 56:

Die Regelung über die Beschwerde entspricht inhaltlich dem § 54 Abs. 3 zweiter Satz DSt. Die sonst über das Beschwerdeverfahren bisher im DSt enthaltenen Sondervorschriften können — wie bereits erwähnt — entfallen, da sie gemeinsam mit der Berufung geregelt werden.

Zu § 57:

Daß Berufungen und Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (Abs. 1), ist derzeit bereits im § 55 Abs. 1 DSt vorgesehen. Die Sonderregelung des Abs. 2 für einstweilige Maßnahmen nach § 19 entspricht dem geltenden § 55 Abs. 2 DSt.

Zu § 58:

Zusätzlich soll im neuen Disziplinarstatut generell geregelt werden, daß Beschlüsse, die bloß prozeßleitender Natur sind (zB solche nach § 31 Abs. 1), nicht abgesondert angefochten sind. Sie können daher erst mit der Berufung gegen das Disziplinarenkenntnis angefochten werden.

Zu § 59:

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55 a Abs. 1 DSt. Die bisherige Formulierung „beim Obersten Gerichtshof tätige Richter“ wird jedoch durch die exaktere Formulierung „Richter des Obersten Gerichtshofs“ ersetzt, da sonst auch die beim Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs zugeteilten Richter erfaßt würden, was nicht beabsichtigt ist.

Der Abs. 2 entspricht teilweise dem § 55 a Abs. 2 DSt. Neu ist, daß der Bundesminister für Justiz vor der Ernennung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter nicht nur den Präsidenten des OGH, sondern zweckmäßigerweise auch den Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission anhören muß. Um die Kontinuität der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zu wahren, wird außerdem die Amtsdauer auf fünf Jahre verlängert und ausdrücklich gesagt, daß die Mitglieder aus dem Kreis der Richter jeweils zum 1. Jänner zu ernennen und korrespondierend dazu die Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte (Anwaltsrichter) jeweils auf fünf Kalenderjahre (also ebenfalls beginnend mit 1. Jänner) zu wählen sind. Wie bisher soll eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl zulässig sein. Entsprechend dem nunmehrigen § 62 Abs. 3 sollen auch die einzelnen Rechtsanwaltskammern die von ihnen gewählten Anwaltsrichter dem Bundesministerium für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bekanntgeben.

Der Abs. 3 entspricht dem § 55 a Abs. 2 dritter und vierter Satz DSt.

Der Abs. 4 entspricht sinngemäß dem letzten Satz des § 55 a Abs. 2 DSt, wobei hier allerdings auch die Neuregelung über das Erlöschen des Amtes der Mitglieder des Disziplinarrats in die sinngemäße Anwendung einbezogen wird. Außerdem wird die Kompetenz zur Entscheidung über die Ablehnung und Rücklegung der Funktion ausdrücklich geregelt, und zwar abweichend von der für den Disziplinarrat geltenden Regelung. Anders als nach § 12 soll dafür nicht das Kollegialorgan (Senat) zuständig sein, sondern der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Da im übrigen auch die für den Disziplinarrat geltenden Bestimmungen über die Wählbarkeit sinngemäß anzuwenden sind, gilt auch der neue § 8 Abs. 2 über den Ausschluß der Wählbarkeit disziplinar verurteilter Rechtsanwälte bis zur Löschung der Disziplinarstrafe. Durch den letzten Satz wird klargestellt, daß die Mitglieder aus dem Kreis der Richter aus der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission ausscheiden, wenn sie nicht mehr dem Personalstand des OGH angehören, also etwa in den Ruhestand übertreten.

Der Abs. 5 entspricht dem § 55 a Abs. 4 DSt; es wird lediglich klargestellt, daß bei Ausscheiden eines Anwaltsrichters die betreffende Rechtsanwaltskammer nicht eigens für die Neuwahl eine Plenarversammlung einberufen muß (was ja mit beträchtlichen Kosten verbunden ist), sondern daß die Neuwahl in der nächsten anstehenden Plenarversammlung abgehalten werden kann.

Nicht übernommen wird außerdem die bisherige Regelung des § 55 a Abs. 2 zweiter Satz DSt über die Interimstätigkeit der ausscheidenden Mitglieder. Einerseits erscheint es nicht zweckmäßig, ein Mitglied, das sein Amt aus bestimmten Gründen zurücklegt und damit seinen Willen kundtut, nicht mehr in der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission tätig sein zu wollen bzw. zu können, zur weiteren Tätigkeit zu verpflichten. Andererseits kann bei normalem Ablauf der Amtszeit ohnedies rechtzeitig vorgesorgt werden.

Zu § 60:

So wie bisher (§ 55 a Abs. 3 DSt) soll für die Frage der weiteren Tätigkeit eines Mitglieds der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission während eines anhängigen Straf- oder Disziplinarverfahrens grundsätzlich die Regelung für den Disziplinarrat anzuwenden sein (nunmehr § 12). Die Bestimmung wird allerdings auf die Anwaltsrichter beschränkt. Bei den Mitgliedern aus dem Kreis der Richter kommt es daher in einem solchen Fall auf ihre sonstige dienstliche Stellung an. Dies soll aber hier nicht gesondert geregelt werden, da im Rahmen einer ohnedies für die nächsten Monate geplanten RDG-Novelle generell geregelt werden

soll, daß suspendierte Richter auch ihre richterlichen Nebentätigkeiten nicht ausüben dürfen.

Im übrigen wird klargestellt, daß über die Frage der weiteren Ausübung der Tätigkeit als Anwaltsrichter (s. § 12 zweiter Satz) nicht der jeweilige Disziplinarrat, sondern der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entscheidet. Die für diesen Fall im § 12 vorgesehene Anhörung des Kammeranwalts kann bei den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entfallen; so wie beim Disziplinarrat wird aber auch hier neu festgelegt, daß der Betroffene selbst angehört werden muß.

Zu § 61:

Die Bestimmung über die den einzelnen Rechtsanwaltskammern zustehende Befugnis zur Entsendung von Anwaltsrichtern in die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission entspricht dem § 55 b DSt in der Fassung des BG über die Bildung der Rechtsanwaltskammern Niederösterreich und Burgenland, BGBl. Nr. 524/1987.

Zu § 62:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 55 c Abs. 1 DSt, wobei auf die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre (§ 59 Abs. 2) Bedacht zu nehmen war. Neu ist die ausdrückliche Vorschrift, daß es sich um eine geheime Wahl mittels Stimmzettel handeln muß. Damit wird der bisher fehlende Gleichklang mit der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Disziplinarrats hergestellt (vgl. § 7 Abs. 1). Ebenfalls neu ist die Festschreibung der derzeitigen Praxis, daß der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichtshofs und der Vizepräsident aus dem Kreis der Anwaltsrichter gewählt wird.

Im Abs. 2 wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, zur Wahl schriftlich bevollmächtigte Vertreter zu entsenden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus allen Bundesländern stammen (vgl. in diesem Sinn auch die für die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags geltende Regelung des § 39 Abs. 3 RAO).

Der Abs. 3 regelt die erforderlichen Verständigungen vom Wahlergebnis.

Die bisher im DSt fehlende Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission im Abs. 4 entspricht inhaltlich der Regelung für die Vertretung des Präsidenten des Disziplinarrats (§ 8), wobei hier jedoch mit einem Vizepräsidenten das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 63:

Wie bisher (§ 55 d Abs. 1 DSt) sollen die Senate der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen (Abs. 1 erster Satz). Neu ist aber, daß — so wie dies bereits im § 15 Abs. 2 für den erkennenden Senat des Disziplinarrats vorgesehen ist — in Zukunft auch für die Senate der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung gelten soll, weshalb im zweiten Satz des Abs. 1 — so wie im § 101 Abs. 1 BDG 1979 und bei den erkennenden Senaten des Disziplinarrats (s. § 15 Abs. 1 letzter Satz) — auch die Möglichkeit eröffnet wurde, daß jedes Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission mehreren Senaten angehören kann.

Die eigentliche, dem § 101 Abs. 4 BDG 1979 nachgebildete Regelung über die feste Geschäftsverteilung enthält der Abs. 3. Anders als beim Disziplinarrat kann hier — so wie im BDG — auf das Kalenderjahr abgestellt werden, weil sich ja auch die Bestellung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission auf das Kalenderjahr bezieht.

Im Abs. 2 wird — wie bisher (§ 55 d Abs. 1 zweiter Halbsatz DSt) — geregelt, daß den Senatsvorsitz immer ein Richter zu führen hat. Außerdem wird hier entsprechend der bisherigen Praxis vorgesehen, daß ein Anwaltsrichter des Senats nach Möglichkeit dem Kreis derjenigen Rechtsanwälte angehören soll, die von der Rechtsanwaltskammer des Beschuldigten gewählt wurden (vgl. § 61).

Zu § 64:

Der erste und letzte Satz des Abs. 1 entsprechen dem § 55 e Abs. 1 DSt. Dadurch und durch die Beziehung von Richtern wird die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission zur Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG. Außerdem wird hier die bisherige Regelung über das Amtskleid (§ 55 f Abs. 3 DSt) eingebaut (für die Mitglieder aus dem Kreis der Richter sind in diesem Zusammenhang übrigens die sonst für Richter geltenden Bestimmungen maßgeblich; für die Anwaltsrichter gilt die V RGI. Nr. 59/1904). Schließlich enthält dieser Absatz auch noch die grundsätzliche Verpflichtung zur unparteiischen Ausübung des Amtes, wie sie derzeit als Inhalt der Gelöbnisformel für Anwaltsrichter im § 55 f Abs. 1 DSt geregelt ist. Da jeder Rechtsanwalt bereits vor Eintragung in die Rechtsanwaltsliste ohnedies ein Gelöbniß über die Einhaltung der Gesetze und der Pflichten als Rechtsanwalt ablegt (§ 7 RAO), soll das vor dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission abzulegende zusätzliche Gelöbniß der Anwaltsrichter als entbehrlicher Formalismus entfallen; dafür wäre aber an dieser Stelle die grundsätzliche Verpflichtung zur Unparteilichkeit einzubauen.

Die Abs. 2 bis 5 über die Ausgeschlossenheit und Befangenheit der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 55 e Abs. 2 und 3 DSt. Die im § 55 e Abs. 2 DSt derzeit vorgesehene Differenzierung bei den Ausschließungsgründen, je nachdem ob es sich um Mitglieder aus dem Kreis der Richter oder aus dem Kreis der Rechtsanwälte handelt, ist jedoch entbehrlich. Im übrigen wurden die Bestimmungen der für die Mitglieder des Disziplinarrats geltenden Regelung angepaßt (§ 26).

Zu § 65:

Nach dem derzeitigen § 55 g Abs. 1 DSt idF des BG BGBl. Nr. 524/1987 werden die Kanzleischäfte der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission von der Rechtsanwaltskammer Wien geführt. In Hinkunft soll aber — der Organisationsstruktur der Rechtsanwaltskammern entsprechend — damit der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betraut werden (Abs. 1).

Wie bisher (§ 55 g Abs. 3 DSt) sollen die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in diesem Zusammenhang zu bestellenden Kanzleibedienten und Schriftführer weisungsmäßig dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission als deren Behördenleiter unterstehen (Abs. 2).

Die damit verbundenen Personalkosten sind jedenfalls vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu tragen (Abs. 3), auch wenn der Österreichische Rechtsanwaltskammertag für die Kanzleitätigkeiten nicht Kammerangestellte heranzieht, sondern dafür etwa — wie dies bisher schon Praxis war — Kanzleipersonal des Obersten Gerichtshofs im Rahmen von Sonderverträgen beschäftigt.

Zu § 66:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 55 h DSt.

Zu § 67:

§ 67 regelt gemeinsam mit den anderen Paragraphen des Achten Abschnitts den Vollzug der Erkenntnisse des Disziplinarrats durch die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern (vgl. bisher die §§ 56 ff. DSt).

Die grundsätzliche Bestimmung enthält der Abs. 1, der im Ergebnis dem § 56 Abs. 2 DSt entspricht. Der im Entwurf verwendete allgemeine Begriff der Entscheidungen des Disziplinarrats umfaßt sowohl die Disziplinerkenntnisse als auch die Beschlüsse des Disziplinarrats, insbesondere solche über einstweilige Maßnahmen (§ 19). Außer-

dem wird nunmehr ausdrücklich geregelt, welche Rechtsanwaltskammer für die Vollziehung zuständig ist.

Wie bisher (§ 56 Abs. 1 DSt) soll auch weiterhin ein Register der rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen geführt werden (Abs. 2 erster Satz), wobei klargestellt wird, daß dies durch den Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu geschehen hat. Die Kompetenz zur Führung des Disziplinarstrafenregisters geht daher bei einem Kammerwechsel des bestraften Rechtsanwalts auf die neue Rechtsanwaltskammer über. Der zweite Satz über die Befugnis zur Einsicht in das Register ist neu und berücksichtigt die Erfordernisse des Datenschutzes.

Zu § 68:

Die Regelung über die Einbringung von Geldbußen und Kosten entspricht inhaltlich dem § 57 DSt, wobei auch auf deren mögliche Uneinbringlichkeit Bedacht genommen wird.

Zu § 69:

Diese Regelung ist neu im DSt. Das Institut der mittlerweiligen Stellvertretung ist bisher nur im § 28 Abs. 1 lit. h und § 34 Abs. 3 RAO geregelt und sieht für bestimmte Fälle, in denen der betroffene Rechtsanwalt durch die Umstände gehindert ist, weiterhin rechtsanwaltliche Leistungen zu erbringen (zB bei Tod oder Eröffnung des Konkursverfahrens), die Beistellung eines mittlerweiligen Stellvertreters vor. Dieser hat vor allem darauf zu achten, daß die Klienten des betroffenen Rechtsanwalts durch dessen Verhinderung keinen Schaden erleiden, indem er etwa dafür sorgt, daß die Klienten rechtzeitig von der Verhinderung verständigt werden. Der mittlerweilige Stellvertreter tritt aber nicht automatisch in die Vollmachtsverhältnisse des betroffenen Rechtsanwalts ein; in das Privatrechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten wird also dadurch nicht eingegriffen. Die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters ist daher nach dem bisher Gesagten zweifellos auch für die Fälle der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft sinnvoll, da auch dadurch der betroffene Rechtsanwalt an der Erbringung rechtsanwaltlicher Leistungen gehindert wird. Eine ausdrückliche Regelung dafür fehlt aber sowohl in der RAO als auch im DSt. Dennoch haben die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern in analoger Anwendung der oben erwähnten RAO-Bestimmungen bereits bisher auch den Fall der Streichung in ihre Regelung über die mittlerweilige Stellvertretung einbezogen. Bei der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien hat dies aber zu einer Aufhebung der betreffenden Geschäftsordnungsregelung durch den VfGH geführt (1. Oktober 1988, V 30, 31/88), wobei der VfGH ausdrücklich nur das Fehlen einer konkreten gesetzlichen Deckung bemän-

gelt hat und nicht auch den Inhalt der Regelung selbst. Eine entsprechende gesetzliche Deckung wäre daher bei dieser Gelegenheit im DSt zu schaffen. Danach soll ein mittlerweiliger Stellvertreter im Fall der Verhängung der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste (§ 16 Abs. 1 Z 4) und in den beiden Fällen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, also sowohl im Fall der Verhängung der diesbezüglichen Disziplinarstrafe (§ 16 Abs. 1 Z 3) als auch bei Verhängung der gleichnamigen einstweiligen Maßnahme (§ 19 Abs. 3 Z 1 lit. d), bestellt werden. Die Bestellung ist nach der vorgesehenen Formulierung vom Ausschuss dann vorzunehmen, wenn die betreffenden Entscheidungen des Disziplinarrats zu vollziehen sind, das ist bei Verhängung der genannten Disziplinarstrafen mit deren Rechtskraft, bei Verhängung der einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft sogleich (s. § 57 Abs. 2). Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wird dem Ausschuss ausdrücklich aufgetragen, die Bestellung unverzüglich durchzuführen. Soweit dies nach den Umständen möglich ist, hat er jedoch vorher den betroffenen Rechtsanwalt kurz zu hören (diese Anhörung wird zweckmäßigerweise die Frage der Person des zu bestellenden mittlerweiligen Stellvertreters betreffen, ohne daß der Rechtsanwalt allerdings einen Anspruch auf die Bestellung einer bestimmten Person hat).

Zu § 70:

In den oben genannten Fällen hat der Ausschuss auch die erforderlichen Verständigungen und Veröffentlichungen zu veranlassen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung im § 58 Abs. 1 DSt ist im **Abs. 1** neu, daß auch die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft einbezogen wird, da auch dieser Umstand von öffentlichem Interesse ist. Außerdem sollen zweckmäßigerweise auch die Präsidenten des VfGH und des VwGH verständigt werden. Neu ist auch, daß nicht nur — wie bisher — das für den betreffenden Kammer Sprengel zuständige Oberlandesgericht informiert werden soll, sondern daß die Verständigung wegen des sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckenden Vertretungsrechts der österreichischen Rechtsanwälte auch an die anderen Oberlandesgerichte ergehen soll. Ausdrücklich geregelt wird auch der bisher nicht näher umschriebene Inhalt dieser Verständigungen. Schließlich soll die bisher neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vorgesehene Kundmachung durch die jeweilige amtliche Landeszeitung entfallen und dafür ausdrücklich auch die Bekanntmachung im Österreichischen Anwaltsblatt aufgetragen werden.

Der **Abs. 2** ist neu und sieht bei den hier genannten einstweiligen Maßnahmen auch die Verständigung der betroffenen Gerichte und Behörden vor, um die Einhaltung der einstweiligen Maßnahme zu

gewährleisten. Der Ausschuss soll aber diese Verständigungen nur im erforderlichen Ausmaß durchführen müssen. Im Fall der Entziehung des Vertretungsrechts vor allen Gerichten wird beispielsweise die Verständigung der Präsidenten der Oberlandesgerichte genügen (sinngemäß wird auch bei der Entziehung des Vertretungsrechts vor Verwaltungsbehörden vorzugehen sein). Außerdem wird eine Verständigung auch dann nicht erforderlich sein, wenn die Einhaltung der einstweiligen Maßnahmen auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu § 71:

Bereits bisher (§ 58 Abs. 2 DSt) ist für den Fall der Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter eine Verständigung des zuständigen Oberlandesgerichtes vorgesehen, da der Präsident des Oberlandesgerichtes dann gegebenenfalls auch die Streichung von der Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 StPO) vornehmen wird. Eine entsprechende Verständigung soll daher auch nunmehr vorgesehen werden. Neu daran ist, daß sie auch bereits bei der Verhängung einer einstweiligen Maßnahme vorzunehmen ist, und dies zweckmäßigerweise nicht in Form einer „Anzeige“, sondern durch Übermittlung einer Entscheidungsausfertigung geschehen soll, da ja für den Präsidenten des Oberlandesgerichtes bei seiner Entscheidung über eine allfällige Streichung aus der Verteidigerliste vor allem die Entscheidungsgründe von Bedeutung sind. Hinsichtlich des Zeitpunkts gilt das oben zu § 70 Gesagte.

Zu den §§ 72 bis 75:

Umfassende Vorschriften über die Löschung (Tilgung) von Disziplinarstrafen wurden erst mit der DSt-Novelle 1980, BGBl. Nr. 140, in das anwaltliche Disziplinarrecht eingefügt (s. die §§ 60 bis 63 DSt). Die in Anlehnung an das allgemeine Tilgungsrecht getroffene, bestehende Regelung wird daher im wesentlichen übernommen. Es darf daher dazu primär auf die seinerzeitigen Gesetzesmaterialien verwiesen werden, insbesondere auf die Erläuterungen zur RV, 174 BlgNR 15. GP.

Zu den vorgenommenen Änderungen wäre folgendes auszuführen:

Neu ist vor allem, daß die Löschung in Hinkunft auch bei den Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft möglich sein soll. Der bisherige § 60 Abs. 3 DSt wird daher nicht in die Neuregelung übernommen.

Außerdem werden die bisher im § 61 DSt geltenden Löschungsfristen für die Geldbuße und die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung jeweils von bisher zehn auf nunmehr fünf Jahre verkürzt (§ 73 Z 2 und 3). Im § 73 Z 2 wird weiters hinsichtlich des Beginns der Löschungsfrist

bei der Geldbuße nunmehr logischerweise auch auf die Feststellung der Uneinbringlichkeit (§ 68 letzter Satz) abgestellt. Die im bisherigen § 61 Z 3 DSt erwähnte Verurteilung zum Verlust des Substitutionsrechts wurde in den nunmehrigen Katalog der Disziplinarstrafen (§ 16 Abs. 1) aus den dort angeführten Gründen nicht mehr übernommen, weshalb sie selbstverständlich auch im neuen § 73 Z 3 nicht zu berücksichtigen war.

Die neuen Lösungsfristen bei der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der Streichung werden im § 73 Z 4 und 5 jeweils mit zehn Jahren festgelegt, wobei bei der Streichung noch zusätzlich Voraussetzung sein soll, daß der Rechtsanwalt nach der Streichung und der frühestens nach drei Jahren möglichen Wiedereintragung in die Liste (§ 18) mindestens fünf Jahre lang wieder als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Erfüllt also der Rechtsanwalt diese zusätzliche Voraussetzung nach Ablauf der zehnjährigen Lösungsfrist nicht, so verlängert sich diese entsprechend.

Zu § 76:

Bisher hat der § 59 DSt lediglich für die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens ausdrücklich die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung angeordnet.

Eine entsprechende Regelung wird im Abs. 1 nicht nur für die Wiederaufnahme getroffen, sondern auch für andere Fälle, die zum Teil bisher im DSt besonders geregelt waren, aber aus inhaltlichen oder systematischen Gründen nicht in die Neuregelung übernommen wurden, wie etwa die Regelung des § 50 c DSt über die Abstimmung im Senat der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, deren Nichtübernahme die sinngemäße Anwendung der abweichenden Regelung des § 20 Abs. 3 StPO zur Folge hat (s. dazu bereits die Erläuterungen zum § 53) oder die Sonderregelungen über die Nichteinbeziehung des Postenlaufs in die Rechtsmittelfristen (§ 48 Abs. 1 letzter Satz und § 54 Abs. 1 letzter Satz DSt), deren Inhalt sich nun aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 StPO ergibt.

Schon die bisherige Rechtsprechung zum DSt (vgl. MSA RAO³ Anm. 1 zu § 59 DSt) hat aber über den ausdrücklich geregelten Fall der Wiederaufnahme hinaus ganz allgemein die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im anwaltlichen Disziplinarverfahren sinngemäß herangezogen, wenn sie mit den Bestimmungen, Zielen und Zwecken des Disziplinarrechts vereinbar waren (so etwa das Institut der nachträglichen Strafmilderung nach § 410 StPO). Diese Rechtslage soll im Prinzip beibehalten werden. Es wird daher versucht, die bisherige Rechtsprechung im Abs. 2 durch eine entsprechende, allgemeine Formulierung festzuschreiben.

Zu § 77:

Bereits nach der geltenden Rechtslage steht dem Bundesminister für Justiz in rechtsanwaltlichen Disziplinarangelegenheiten ein Aufsichtsrecht zu (§ 1 Abs. 2, und § 45 DSt).

Die betreffenden Bestimmungen werden nunmehr im § 77 zusammengefaßt und systematisch als eigener Abschnitt den verfahrensrechtlichen Regelungen nachgestellt.

In Übereinstimmung mit vergleichbaren Vorschriften soll im Abs. 1 nunmehr der wesentliche Inhalt des Aufsichtsrechts umschrieben werden. In Ausübung dieses Aufsichtsrechts soll der Bundesminister für Justiz wie bisher nach § 45 Abs. 1 DSt berechtigt sein, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats und vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung der im Rahmen seines Aufsichtsrechts wahrgenommenen Mißstände zu verlangen. Wie dies derzeit schon der herrschenden Auffassung entspricht (vgl. MSA RAO³ Anm. 2 zu § 1 DSt), kann der Bundesminister für Justiz auf Grund dieses Aufsichtsrechts nicht unmittelbar in die Rechtsprechung der Disziplinarorgane eingreifen. Diese sollen auch weiterhin autonom beurteilen, was ein Disziplinarvergehen ist. Das Aufsichtsrecht ermächtigt also den Bundesminister für Justiz grundsätzlich nur zu allgemeinen Maßnahmen, etwa bei gesetzwidriger Geschäftsführung der Disziplinarorgane oder bei Verfahrensverzögerungen. Diese Abgrenzung ergibt sich übrigens auch aus den einschlägigen Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (§ 14 Abs. 1, § 64 Abs. 1). Nach seinem Inhalt kann das Aufsichtsrecht daher problemlos über den Wortlaut des § 45 Abs. 1 DSt hinaus auch auf die Geschäftsführung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission ausgedehnt werden.

Die bisher im § 45 Abs. 3 DSt geregelte Möglichkeit der Auflösung mit nachfolgender Neuwahl der Disziplinarorgane soll jedoch weiterhin auf den Disziplinarrat beschränkt bleiben (Abs. 2). Dabei wird diese Möglichkeit aber insoweit gesetzlich determiniert, als sie auf den Fall eingeschränkt wird, daß der Disziplinarrat die vom Bundesminister für Justiz verlangte Beseitigung von Mißständen nicht durchführt.

Der Abs. 3, der den Ausschluß der Rechtsanwaltskammer in diesem Zusammenhang zur Vorlage entsprechender Geschäftsausweise über Disziplinarsachen verpflichtet, entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 2.

Zu § 78:

Das Disziplinarstatut enthält bisher keine ausdrückliche Regelung über das im beruflichen Disziplinarverfahren übliche Verbot von Mitteilungen

an die Öffentlichkeit. Es soll daher an dieser Stelle eine entsprechende Regelung für das gesamte anwaltliche Disziplinarverfahren eingebaut werden, deren erster Satz inhaltlich den §§ 127, 133 Abs. 3 RDG entspricht, die nicht nur im richterlichen Disziplinarrecht, sondern gemäß § 170 NO auch für das Disziplinarverfahren der Notare gelten. Im zweiten Satz soll außerdem klargestellt werden, daß der betroffene Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) selbst über den endgültigen Ausgang des Disziplinarverfahrens berichten darf, soweit er dadurch nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs. 2 RAO) verletzt.

Unter den hier geregelten Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind selbstverständlich nur konkrete Mitteilungen gemeint, die eine Identifizierung des betroffenen Rechtsanwalts erlauben, nicht jedoch

auch die wissenschaftliche Verwertung der Rechtsprechung in anonymisierter Form.

Zu den §§ 79 und 80:

Der § 79 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes einschließlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Disziplinarstatuts.

Die in den Abs. 2 und 3 geregelten Fälle bedürfen einer umfangreichen organisatorischen Vorbereitung (zB der Abhaltung von Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern); sie sollen daher erst ein Jahr später wirksam werden.

Die Vollziehungsklausel des § 80 stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.